Denkwürdigkeiten

der

Staatenkunde

Teutschlands.

Herausgegeben

von

Paul Oesterreicher,

königl. baierschem Archivar

zu Bamberg.

I. Band. III. Heft.

1808.

1 8 0 8.

Inhalt.

Großherzogthum Baden.

1) Konstitutionsedikt, die Lehensverfassung betreffend. Karlsruhe, den 12. August 1807. S. 1

2) Konstitutionsedikt, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend. Karlsruhe, den 14. Jul. 1807. 56

3) Verkündung, die neue Eheordnung betreffend. Karlsruhe, den 15. Jul. 1807. . . 76

4) Landesverordnung, die Aufhebung der Milizfreiheiten betreffend. Karlsruhe, den 13. Febr. 1808. 80

Königreich Westphalen.

1) Dekret vom 29. Januar 1808, wodurch drei Inspektoren der öffentlichen Kassen ernennt werden. 85

2) Dekret vom 29. Januar 1808, über die Errichtung einer Legion königlicher Gendarmen. . 87

3) Dekret vom 6. Februar 1808, über die Versendung des Gesetzbülletins und das Abonnement auf Dasselbe. 93

4) Dekret vom 23. Februar 1808, welches verordnet, daß die Pachter und Miether der steuerfreien Grundstücke die auf Dieselben gelegte Grundsteuer bezahlen, und es den Eigenthümern derselben bei der Pacht anrechnen sollen. 96

5) Instruktion wegen Einrichtung der Ausgaben. Kassel, den 3. Merz 1808. . . . 98

6) Dekret vom 12. Merz 1808, welches eine Frist bestimmt, binnen welcher die Angabe der dem Könige schuldigen Kapitalien Statt haben soll. 105

7) Dekret vom 6. Februar 1808, welches Verfügungen über die Jagd enthält. . . 109

8) Dekret vom 11. Februar 1808, über die Organisation der Posten. 114

9) Zirkularschreiben des provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten an die Präfekten. Den 12. Merz 1808. . 122

Großherzogthum Baden.

Konstitutionsedikt, die Lehensverfassung betreffend.

Karlsruhe, den 12. August 1807.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w., Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim; auch zu Hagnau u. s. w. fügen hiermit allen denjenigen hohen und niedern Angehörigen Unseres Staats, die es betreffen mag, zu wissen: Unter jenen Gegenständen, die durch die neueste Staatsumwandelung, welche aus dem rheinischen Bunde hervorgieng, eine wesentliche Veränderung erlitten haben, und daher einer neuen Grundgesetzgebung bedürfen, gehöret vornehmlich auch die Lehensverfassung Unseres Staats.

In dessen Erwägung haben Wir solche vor Andern hiermit ausgehoben, um Unsern Willen, wie es damit gehalten werden solle, in Kraft einer pragmatischen Sanktion zu eröfnen: Wir ordnen, setzen und gebieten demnach dgrüber, wie folgt:

Bleibende Lehensverfassung.

1) Obwohl die Verfassung längst untergegangen ist, aus welcher die Lehenverträge ihren Ursprung nahmen, Mittelst welcher sich der Lehenherr sichere und zu seinem Dienst erzogene Diener, der Lehenmann aber Schutz und verbessertes Einkommen als Preis erblicher Dienste, zu erwerben suchte; so hat doch die Lehensverbindung in denen dadurch begründeten Eigenthumsverhältnissen und denen darauf zurückgehenden Heimfalls- und Erbberechtigungen einen noch bleibenden Grund der Fortdauer, und die höhere Achtung, welche dieser Form der Verträge durch Gewohnheit eigen geworden ist, macht, daß auch noch fernerhin sich Fälle zutragen können, wo es den Betheiligten angenehm ist, fortdauernde erlaubte Verbindungen in Bezug auf Besitz und Ausübung gewisser Berechtigungen im Staat unter dieser Form eingehen zu können, so wie die rheinische Bundesakte deren Fortdauer für bestimmte Fälle allschon ausgesprochen hat. Der Lehensverband bleibt daher in Unserm Staat fernerhin eine erlaubte und gesetzmäßige Rechtsform, jedoch nur unter denen Bedingungen und Bestimmungen, welche gegenwärtige Urkunde ausspricht.

2) Das Wesen des Lehensverbands, wie er fortbestehen bleibt, ruhet darin, daß in Bezug auf ein gewisses Gut oder Recht der Untereigenthümer oder Lehenmann nach vorgeschriebenen Formen anerkenne, ein Anderer (nemlich der Obereigenthümer oder Lehenherr) sey derjenige, von welchem sein Eigenthumsgenuß herrühre, und an den er nach Endigung des Untereigenthums zurückkehre; daß der Lehenmann verbindlich werde, dessen Befehle in allem Dem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens in seinem Stand und Wesen, oder die weiteren dem Genußrecht durch den Lehensvertrag anhängig gewordenen Leistungen betrift, auch ihm in bestimmten Fällen und Formen persönliche Ehrerbietung zu erweisen; endlich, daß er vor dessen ordentlich besetzten Gerichten über alle Lehensstrittigkeiten zwischen ihm und dem Lehenherrn oder denen mit in der Belehnung begriffenen Lehensberechtigten das erste Recht suche. Die Erste dieser drei Erfordernisse haben eigentliche Lehen als staatsrechtliche Verträge mit den uneigentlichen Lehen, oder den privatrechtlichen Verträgen, welche nach der Analogie der Lehen gebildet sind, als z. E. der Erbleihe, gemein; die Andere ist im Wesentlichen auch beeden Rechtsgeschäften eigen, nemlich so viel das Recht betrift, die Erhaltung des Lehens und die Erfüllung der Bedingungen zu fordern; hingegen die Form dieser Rechtsausübung durch lehenherrliche Befehle, und die Erweisung bestimmter Ehrer-

bietungspflichten gehört zu dem Auszeichnenden der eigentlichen Lehen; die Dritte endlich, nemlich die Gerichtsanerkennung ist Letztern allein anhängig, und bildet nebst der vorigen Auszeichnung den bleibenden Distinktivcharakter der eigentlichen Lehen, von welch Letztern allein in dieser Konstitution die Rede ist, indessen die lehenartigen Verträge fernerhin blos der privatrechtlichen Gesetzgebung unterworfen bleiben.

Lehenherrschaftsfähigkeit.

3) Eine Lehenherrlichkeit in Unserm Staat kann künftig Niemand haben, als der jeweilige Regent desselben, die Unserm Staat angehörigen Standesherrn, d.i. solche, die mit einem Fürstenthum oder Grafschaft in Unserm Staat begütert sind, und diejenigen Standesherren anderer Souverains, welche sich des Lehens halber als Landsassen Unsers Staats achten, mithin Unseren Lehens- und Landesgesetzen, so viel solche Lehen angeht, gebührende Folge leisten. Alle Lehen im Lande, die seither von solchen auswärtigen Fürsten zu Lehen giengen, welche nun zur Oberhoheit gelangt sind, sind künftig allein von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern, gemäß der rheinischen Bundesakte, zu empfangen, so wie Wir hinwiederum solchen auswärtigen Bundesfürsten überlassen haben, die Lehenherrlichkeit Unserer in ihren Staaten gelegenen Lehen an sich zu nehmen. Auch kann Niemand in Unserm Staat künftig einem auswärtigen Souverain Besitzungen in dem Unsrigen zu Lehen auftragen, noch Privatgüter oder Einkünfte, die

ein solcher Souverain etwa darin besitzt, von ihm zu Lehen nehmen. Wegen allen eigenthümlichen Lehen, die von Rittern oder Städten Unserer oder anderer Lande etwa noch in Unsern Landen zu Lehen gehen, bleibt das Obereigenthum zwar Denenselben, soweit es nicht Gegenstände umfasset, welche in der neuen Ordnung der Dinge für untrennbar von der Staatsgewalt, oder unvereinbar mit den Befugnissen eines Staatsbürgers ihrer Klasse erklärt sind, aber nur in der Form von uneigentlichen Lehen, mithin so, daß alle jene Berechtigungen wegfallen, welche durch den obengezeigten Unterscheidungscharakter der eigentlichen Lehen (Art. 2.) begründet werden. Neue können von solchen Personen auch nicht anders gegeben oder in Auftrag angenommen werden, als in der uneigentlichen oder privatrechtlichen Form. Wenn durch Auftrag eine neue Lehenherrlichkeit an einen Ausländer übergehen sollte, kann es nur nach vorgängiger Staatsbewilligung geschehen.

Lehenerwerbfähigkeit.

4) Alle Staatsbürger aller Klassen können in Unserm Staat Lehen erwerben und besitzen, zu welchem sie durch neue Belehnung oder durch Erbfolge einen rechtmäßigen Erwerbtitel haben. Auch fremde Staatsbürger sind davon nicht ausgeschlossen, soweit und solang sie der jeweiligen Staatsgesetzgebung die gebührende Unterwürfigkeit deßfalls geloben, mithin in Bezug auf das besitzende Lehen Landsassen werden. Fremde Souverains werden einen Lehensbesitz in Unsern Landen

so wenig suchen, als wenig ihnen solcher zu Vermeidung nachtheiliger Staatsverwicklungen von Uns jemals zugelassen werden könnte. Würde ein solches Verhältniß durch irgend einen Zufall bestehen bleiben, oder künftig neu entstehen, so kann es zu jeder Zeit von jedem Regenten Unsers Staats aufgehoben, mithin das Lehenseigenthum an einen lehensberechtigten Besitzer öffentlich von Staatswegen veräussert und der auswärtige souveraine Besitzer durch Heimschlagung des Erlöses ausgewiesen werden. Hiernächst ist auch das weibliche Geschlecht von den eigentlichen Lehen in Unserm Staat in soweit ausgeschlossen, daß es nur durch ein ausdrückliches und unzweifelhaftes Geding zwischen Lehenherrn und Lehenmann zugelassen werden kann. Hingegen mag sonst eine physische oder politische Eigenschaft, (z. E. ein Gemüths. oder Organenfehler, eine kirchliche Weihe u. dergl.) keinen vom Erwerb oder der Nachfolge in ein Lehen ausschließen, wo nicht ein besonderes Geding des Lehensvertrags solches mit sich bringt. Hiernächst versteht es sich von selbst, daß der, wer durch Lehensauftrag in einen Lehensverband treten will, die freie Veräusserungsbefugniß sowohl an und für sich und seiner Person nach, als bezüglich auf das zu bestellende Lehen, und dessen besondere Eigenthumsverhältnisse haben müsse, so wie auch umgekehrt ein gegebenes Lehen gleiche Veräusserungsfähigkeit des Gebers zu seiner Gültigkeit voraussetzt.

Gegenstände des Lehensverbands.

5) Gegenstand der Lehensverbindung bleibt jede Liegenschaft, jede Berechtigung oder Nutzung, die auf dem Staat oder auf Liegenschaften im Staat haftet, und jede fahrende Haabe, die verliegenschaftet, d. h. auf Liegenschaften zur jederzeitigen Wiederdarstellung des etwa Verbrauchten oder Entkommenen versichert worden ist, soweit das Eine und Andere Privatgut ist, oder doch (seines Staatsursprungs ohnerachtet) getrennt von der geistlichen und weltlichen Staatsgewalt als Privatgut in der jetzigen Staatsverfassung besessen werden kann. Was hingegen nur Mittelst Zertrümmerung der Einheit der Staatsgewalt ehemals zu lehnbarem Gut der Staatsbürger werden konnte, hört auf, sowohl in Bezug auf jetzt schon bestehende Lehen, als auf künftig etwa neu bestellt werdende, Gegenstand eines Lehensverbands zu seyn. Diesemnach kann nicht die gesetzgebende Gewalt, nicht die hohe Polizei, welche aus der Staats-, der Landes- und der Oberbezirkspolizei besteht, nicht die peinliche Gerichtsbarkeit, noch die alligliche, d. i. das Recht in bürgerlichen Sachen bis zur obersten Ordnung einschließlich zu richten, Nichts, was eine Staatsauflage ist, oder zu den hohen Herrlichkeiten gehört, auch nicht das Recht, Kriegsdienste zu fordern, ein Gegenstand des Lehensverbandes seyn, sondern so wie diese Rechte von den schon bestehenden Lehen durchaus getrennt und mit Unserer Obersthoheit vereinigt werden, worüber die Konstitution der Stan-

desherrschaften und Grundherrschaften nähere Nachweisung geben wird; so können auch keine dergleichen Rechte jeweils wieder durch Lehensbegebung, unter welchen Umständen und aus welcher Ursache es geschehen möchte, davon getrennt werden, und würde es je geschehen, so bleibt eine solche Lehensbegebung zu ewigen Tagen nichtig, und kann von jedem Nachfolger in der Regierung ohne weiters wieder zurückgezogen werden, ohne daß alsdann irgend ein Ersatz dafür gefordert werden könne, aus welchem Titel er auch abgeleitet werden wollte. Niedere Herrlichkeiten, nemlich die Ausübung und der Ertragsgenuß jener geringern Staatsbefugnisse, welche in jetziger Verfassung den Standes- und Grundherren verbleiben, können, so wie vom Regenten, also von denen, die solche inne haben, zu Lehen gegeben, auch von Letztern (nicht aber von Ersterem, der sich nie lehnbar machen darf) zu Lehen aufgetragen werden, soweit sie nicht ein Staats- oder Familienfideikommiß daran hindert. Nur die Streit- und Strafgerichtsbarkeit, welche denen Standesherren in ihren Bezirken als Lehen von Uns verbleibet, kann von ihnen nicht anderweit zu Lehen begeben, sondern muß bei jeder neuen Lehensbegebung einzelner Orte, die sie etwa vornehmen möchten, von ihnen als ein untheilbares und auf einzelne Grundherren unübertragbares Recht für sich vorbehalten werden; sonst wird solche, soweit sie doch begeben würde, für rückfällig an Unsern Staat angesehen. Keinerlei Dienste oder Aemter in Unserm Staat,

mit Ausname der Erbhofämter und des Erblandpostmeisteramts, können erblich begeben, mithin auch keine anderen Bedienungen ein Gegenstand einer Lehensverbindung werden. Uebrigens theilen Wir hiernach die Lehen ab, in Gemeine und Hohe, deren Erstere solche eigentliche Lehen sind, die lediglich Privatgut umfassen, Letztere aber solche, wobei zugleich mehr oder weniger von niedern Herrlichkeiten einbegriffen ist, oder von andern Staatsbefugnissen, die nach obiger Angabe noch Gegenstand einer Lehensverbindung seyn können.

Form der Lehensverträge.

6) Jede künftige neue Lehensbegebung, (nemlich Aufstellung eines vorhin nicht vorhanden gewesenen Lehensverbandes,) erfordert wesentlich eine Verfassung in Schriften, welche enthalten muß: die genaue Beschreibung des Lehensgegenstandes, sey es nun in sich selbst oder durch Beziehung auf ein besonderes Lehenberain; sodann die genaue Bezeichnung des Gebers und Empfängers; ferner den Rechtsanlaß der Lehensbegebung, ob sie nemlich in Gefolg einer bloßen Freigebigkeit, einer Belohnung vorausgegangener Verdienste, eines Kaufes, Tausches u. dergl. oder eines Lehensauftrags geschehe, sofort alle Bestimmungen, an denen Etwas von Demjenigen geändert werden soll, was dieses Gesetz als Regel für unbestimmte Fälle aufgestellt hat; endlich die etwaigen besonderen Gedinge, d. h. jene Bestimmungen, welche etwas hinzufügen sollen, worüber die Natur eines Lehens, wie sie hier beibehalten wird, ohne besondere Ab-

rede so nicht entscheiden würde. Zu ihrer Form gehört nochmals, daß das Lehen durch den Lehenmann in Person, oder soweit der Fall dazu geeignet ist, durch seinen Gewalthaber, Mittelst Ablegung des Lehengelübdes in die Hände des Lehenherrn oder seines Stellvertreters und Erbittung seiner Rechtsermächtigung zum Besitz, empfangen, die Ueberweisung des Besitzes vom Lehenherrn bewirkt, und darüber schriftliches Zeugniß gegeben und genommen werde. Dieses Zeugniß bedarf jedoch keiner besondern Urkunde, sondern es macht mit jenem Aufsatz über den Lehensvertrag selbst, einerlei Ausfertigung aus, nemlich den Lehenbrief und Lehenrevers. Sobald diese im Konzept zwischen den Betheiligten vorläufig berichtigt und signirt, d. h. mit einem Zeichen der wechselseitigen Uebereinkunft versehen sind, so ist der Lehensvertrag gültig berichtigt. Deren förmliche Ausfertigung und Auswechslung nach geschehener Lehensempfängniß — welcher daher als einer schon geschehenen Sache in dem Konzept voraus erwähnt wird — gilt alsdann für das obengemeldete Zeugniß der beobachteten Form.

Feierlichkeit der Belehnung.

7) Ob und welcher weitern Feierlichkeiten zu Verherrlichung der Form, ein Lehenherr bei seinen Belehnungen sich bedienen wolle, hangt von dessen Gutfinden ab, soweit nicht die Lehensverträge selbst deßfalls eine gemeinschaftlich verabredete Bestimmung an Hand geben; nur daß von den Standesherren keine Feierlichkeiten ge-

wählt werden können, welche als Simbole einer Unabhängigkeit oder einer Staatsgewalt anzusehen sind, deren Gebrauch Uns als dem Souverain allein vorbehalten bleibt. Dahin gehört der Gebrauch eines Throns für den Lehenherrn, d. h. eines unter einem Thronhimmel auf mehreren Stufen erhöht stehenden Sitzes, zu dessen Stufen ein freier Zutrit sey, statt dessen sie, ob sie wollen, eines unter einem Baldachin auf flachem Boden hinter einem Tisch stehenden Sitzes, als Zeichens ihrer Gerichtsherrlichkeit, sich bedienen mögen; der Gebrauch des Szepters oder Schwerdts, um solches von dem Lehenmann während der Gelobung berühren zu lassen, statt dessen sie sich einer mit ihrem Wappen geschmückten kleinen oder Gerichtsfahne bedienen mögen; das Erfordern der Kniebeugung als Zeichen der Ehrerbietung. Hiernach theilen Wir die Lehen in Thronlehen, d. h. jene von Uns als Souverain ausgehenden Lehen, deren Vasallen Kraft der Lehenskonstitution oder besonderer Verträge vor Unserm Thron durch Uns oder einen ausserordentlichen und repräsentativen Stellvertreter beliehen zu werden, erwarten können; in Fahnenlehen, d. h. jene von Unsern Standesherren ausgehenden Lehen, deren Vasallen Kraft der Lehensverhältnisse zu erwarten haben, von ihnen selbst oder einem repräsentativen Stellvertreter derselben feierlich beliehen zu werden; und in Handlehen, wo nur die Belehnung durch die zum Lehenhof verordneten Diener als ordentliche Stellvertreter des Lehensherrn ohne weitere

Feierlichkeiten als jene, welche obengedachtermaßen zur Form gehören, von den Vasallen erwartet werden darf. Kraft dieser Konstitution sind alle hohen Lehen, die ein in Unserm Staat oder in andern Bundesstaaten mit Standesherrschaften angesessener Lehenmann zu empfangen hat, Thronlehen. Alle Lehen, die ein solcher Standesherr von einem andern Standesherrn trägt, sind Fahnenlehen. Bei jedem der Lehenherren steht es, auch Lehen anderer Personen, je nach seiner Eigenschaft als Thron- oder Fahnenlehen zu leihen; wenn es aber in dem Lehenbrief nicht ausgedruckt ist, so können einzelne bei der ersten Belehnung etwa um mehrerer Feierlichkeit willen, oder bei irgend einer oder mehreren Lehenserneuerung vielleicht zu besonderer Ehrung eines erschienenen Vasallen geschehenen Vorgänge nicht zur Folge auf andere Fälle gezogen werden, mithin ein Lehen, das seiner Natur nach Handlehen ist, nicht in Thron- oder Fahnenlehen umwandeln. Nur wenn in drei verschiedenen Belehnungen von drei auf einander gefolgten Lehenherren, ohne Unterbrechung durch eine bloße Handbelehnung, ein Lehen feierlich begeben worden, und in dem Lehenbrief nicht ausgedrückt wäre, daß es ein Handlehen sey, folglich ein gerechter Zweifel über die deßfallsige Natur des Lehens entstehen könnte, mag jenes Herkommen für den Beweis gelten, daß es ein Thron- oder Fahnenlehen sey.

8) Die obgedachte Ueberweisung des Besitzes erfordert da, wo der Lehenmann schon Inhaber der Sache ist, womit er beliehen wird, nichts besonders; sondern die Uebergabe des Lehenbriefs an den Vasallen ist schon hinlängliches Simbol der Ueberlassung des Besitzrechtes, wiewohl der Lehenherr auch nicht gehindert ist, noch anderer feierlicher Simbole zu dessen Bezeichnung nach Gutfinden sich zu bedienen. Wo hingegen der Lehenmann das Lehengut noch nicht inne hat, sondern es erst noch aus Händen lehenherrlicher Beamten oder dritter Inhaber zu überkommen hätte, da geschieht die Ueberweisung, wenn nicht allenfalls der Lehenherr den Lehenmann selbst in den Besitz nach Gelegenheit der Umstände einführt, Mittelst einer offenen besiegelten Urkunde an die Inhaber, womit diesen je nach dem Verhältniß, in welchem der Lehenherr zu ihnen steht, ersuchsweise oder befehlsweise angesonnen wird, dem Lehenmann die Sache zur Inhabung abzutreten; deren Einhändigung an den Lehenmann ist das Simbol des abgetretenen Besitzrechts, das übrigens nach Belieben des Lehenherrn noch mit andern Sachzeichen begleitet seyn kann, die jedoch immerfort nur zur Feierlichkeit, nicht zum Wesen gehören. Wenn der Inhaber daraufhin nicht gutwillig abtreten wollte, so berechtigt jene Ueberweisung den Lehenmann nicht zur Selbsthilfe gegen jenen, sondern blos zu einer summarischen Besitzerlangungsklage vor dem ordentlichen Richter, unter welchem der vorenthaltene

Lehensgegenstand gelegen ist, und zu einer Beistands- und Vertretungsbitte an den Lehenherrn, der auch Kosten, Schaden und Gefahr dieser Ueberweisungshindernisse, soweit sie nicht dem Inhaber wegen Ungerechtigkeit seines Widerspruchs zur Last fallen, zu tragen, und damit seiner Lehensertheilung Kraft zu geben hat.

Belehnungsort.

9) Der Lehenvertrag kann geschlossen werden an jedem gutgefundenen Ort; die wirkliche Belehnung aber muß nothwendig innerhalb dem Staats- oder Gerichtsgebiet des Lehenherrn geschehen, der übrigens darin jedes ihm angenehme Lokal dazu wählen kann, sobald von Thron- oder Fahnenlehen die Rede ist; bei Handlehen aber ist sie an den Ort gebunden, wo zu jederzeit der Lehenhof des Herrn aufgestellt ist, so daß zwar durch dessen Verlegung auch die Wahlstatt der Lehensempfängniß sich ändert, aber wo nicht eine solche Sitzesänderung vorausgegangen wäre, der Lehenmann keines Wegs an einen andern Ort zur Lehensempfängniß geladen werden kann.

Lehenerneuerungsfrist.

10) Obwohl nun die Verbindlichkeit des Lehensvertrags auf alle Erben und Nachfolger des Gebers, und auf die durch Gesetz oder Geding bestimmten Erben des Empfängers übergeht, so versteht sich doch solches nur unter der stillschweigenden und auflösenden Bedingung, daß der Lehenmann sie durch Nachsuchung neuer Lehensempfängniß in jedem Lehensfall binnen der gesetz-

lichen Frist erneuert. Diese Frist bestimmen Wir auf Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und dreißig Tage, welche von dem Tag der Bekanntmachung des Falls in dem Regierungsblatt Unserer Lande an zu rechnen ist, für alle Fälle, die sich in der Herrenhand des Regenten Unsers Staats ergeben; bei Veränderungen aber in der Herrenhand der Standesherren, wie auch bei jenen in der Mannenhand von der Zeit an, wo die Veränderung dem Lehensfolger kund wird, oder doch bei gehöriger Achtsamkeit auf seine Rechte kund werden konnte. Der Lehenfall in der Herrenhand ist vorhanden, so oft der Lehenherr stirbt, oder von seiner Lehenherrlichkeit auf irgend eine Art abtrit, und ein Anderer in dessen Stelle eintrit; jener in der Mannenhand aber, so oft ein im wirklichen Genuß des Leheneigenthums stehender Vasall, oder ein nach der Lehensverfassung etwa bestehender Stellvertreter der zu dem Lehen gehörigen Mannen, nemlich der Lehenträger, stirbt, oder so vom Lehen abtrit, daß nun das Lehenseigenthum oder die Lehenträgerei auf einen Andern Kraft der Lehensbestimmungen übergehet.

Lehensmuthung.

11) Der erste und wesentlichste Theil der Lehenserneuerung ist die Lehensmuthung, nemlich eine Bittschrift an den Lehenherrn, welche alles Dasjenige mit öffentlichen Urkunden belegt enthalte, was Diesem zu wissen nöthig ist, um sich für verpflichtet zu erkennen, den Bittsteller zur Lehensempfängniß zuzulassen. Dahin

gehört: a) die Angabe des Falls, durch welchen die Nothwendigkeit der Erneuerung eingetreten ist, und wenn er sich in der lehenmännlichen Hand begeben hat, zugleich dessen Bescheinigung; b) die Angabe des Falls, in welchem die letzte Belehnung geschehen ist, und die Darlegung ihres jetzt zu ernennenden Inhalts Mittelst Anlegung beglaubter Abschrift des Lehenbriefs; c) dafern der Bittsteller ein Anderer ist, als der in der letzten Belehnung Erschienene, dafern mithin eine Aenderung in der Mannenhand vorgegangen wäre, die Darlegung seiner Rechtfertigung zur Nachfolge ins Lehen mit den öffentlich beglaubten Urkunden unterstützt; annebst d) wenn der Bittsteller ein Lehenträger ist, je nachdem seine Trägerei durch ein aufhabendes Amt oder durch Gewaltertheilung der sämmtlichen zum Lehen gehörigen Lehenleute bestimmt wird, ersteren Falls die Beurkundung seiner Amtswürde, letztern Falls die Angabe und Vorlegung seines erhaltenen Gewaltbriefs und die urkundliche Rechtfertigung seiner Gewaltgeber zu ihrer Betheiligung am Leben; e) die Bitte um Zulassung zum Lehen Mittelst Bestimmung einer Tagfahrt zur Lehensempfängniß; und f) wenn der Bittsteller im Fall wäre, bitten zu können, und erhebliche Ursache hätte, zu wünschen, daß er nicht in Person, sondern nur durch einen Gevollmächtigten das Lehen empfangen dürfe, die mit Angabe der Ursache begründete Bitte um Nachsicht der persönlichen Erscheinung und um Zulassung eines annehmlichen Stellvertreters. Die Eingabe der Lehens-

muthung muß bei der Lehenskanzlei und auf eine solche Art geschehen, daß sich der Lehenmann eines schriftlichen Zeugnisses der geschehenen Einreichung versichere, womit er auf begebende Fälle sich zu verantworten vermöge, wozu ihm jeder Weg offen steht, Mittelst dessen er gewiß wird, daß ein Eingabsschein von der Lehenskanzlei begehrt werde, den diese nicht versagen darf, wozu aber in Ermanglung eines bequemeren Wegs eine Einreichung durch Staatsschreiber und Erhebung ihres Behändigungsscheins das sichere Mittel ist.

Nachsichtsbitte.

12) Wer verhindert wäre, diese sämmtlichen Nachrichtsbescheinigungen innerhalb der Muthungsfrist zusammen zu bringen, der soll keines Wegs eine unvollständige Muthung einreichen, sondern eine Nachsichtsbitte auf so viel Monate, als er über die geordnete Jahrsfrist noch nöthig zu haben glaubt, um alles Dasjenige zusammen zu bringen, was erforderlich ist; solche Bitte muß mit Erzählung des Anlasses, den er zu einer Lehensmuthung habe, und der Hinderniß, warum er sie nicht in Zeiten einreichen könne, begründet seyn, und ebenfalls urkundlich bei dem Lehenhof eingereicht werden. Erfolgt vor Ablauf der gebetenen Frist keine Entschließung, so gilt die Nachsicht für stillschweigend auf solchen Zeitraum verwilligt; erfolgt eine Nachsichtsverfügung, so kann diese aus bewegenden Ursachen die gebetene Verlängerung abkürzen, doch niemals unter drei Monate sie herabsetzen. Niemals kann die Nachsicht abgeschlagen wer-

den, als wenn sie beweislich ohne Grund nur aus gefährdevollen Absichten gesucht wurde, wofür nachmals auch der Fall gilt, wo jemand über drei erlangte Nachsichten noch eine Vierte ohne unhintertreibliche und hinlänglich beurkundete Ursachen suchte. Bei frühern Nachsichtsgesuchen genüget zur Bescheinigung das Erbieten, die Angabe demnächst auf sein Lehensgelübde zu nehmen; aber bei einer Vierten oder Weitern nicht mehr. Allemal hat diese weitere Frist, die gleiche streng verbindende Eigenschaft, und in ihrem Gefolg den gleichen Rechtsnachtheil in Versaumungsfällen, wie das gesetzliche Muthungsjahr.

Wiederherstellung zur Muthung.

13) Wer irgend in den Fall gekommen wäre, ohne seine Schuld das Muthungsjahr zu versaumen, der muß wenigstens in sechs Wochen von der Zeit der beseitigten Hinderniß an, seine Schuldigkeit durch Nachbringung der Muthung, oder nach Lage der Sache einer Nachsichtsbitte nachholen, und damit den Verdacht einer Gleichgültigkeit in Erfüllung seiner Lehenspflichten von sich ablehnen, auch dabei durch Bescheinigung der vorigen Hindernisse und durch Bitte um Wiederherstellung der verlaufenen Muthungszeit seine Ehrerbietung gegen den Lehenherrn und seine Unschuld ausser Verdacht setzen, widrigenfalls und wenn die Versaumung dieser Frist aus erwiesener oder doch höchstwahrscheinlich gewordener Gefährde abquellen würde, der Lehensverlust unvermeidlich darauf folgt. Wo keine Gefährde vorhan-

den ist, da kann zwar die Wiederherstellung der Muthungszeit, und wenn die Muthung zugleich mit eingebracht war, deren Anname, um jener Versaumung willen, nicht versagt werden; aber dem Lehenherrn steht frei, je nach der mehreren oder minderen Schuldhaftigkeit der Versaumniß eine Lehensbusse, die jedoch im höchsten Fall nicht über die Hälfte eines mäßigen Anschlags des mittlern Jahrsertrags des Lehens ansteigen darf, anzusetzen.

Wirkung der Muthung.

14) Sobald der Lehenmann in Bezug auf Beobachtung der Zeit und Form der Muthung alles Vorgeschriebene eingereicht hat; so ist er seiner Seits gegen allen Rechtsnachtheil gesichert, und mag es ihm nichts schaden, wenn das Eingereichte nach näherer Prüfung bei dem Lehenhof nicht genügend befunden würde, oder jede Entschließung ausbleibe; indem, wenn nachmals die Lehensempfängniß noch so lang zurückbleiben, ja er selbst vor deren Vollziehung versterben würde, dieses ihm und seinen Lehenserben eben so wenig schaden kann, als es ihnen schaden möchte, wenn innerhalb der Muthungsfrist der Vasall ohne alle Muthung verstorben wäre, indem jedem Lehensnachfolger eines Vorfahren, der an seinem Theil Nichts versaumt hat, der Mangel von Erneuerungsrequisiten niemals schaden kann, und jedem Nachfolger seine eigene Frist ohne Rücksicht auf den Vorgänger und dessen etwaigen noch ungerichteten Versaumungen jedes Mal von Neuem lauft. Wäre jedoch

der Lehenmann in einem Fall, wo um irgend einiger Rechtsverhältnisse willen ihm angelegen seyn müßte, seine bei dem Lehenhof bewirkte Anerkenntniß als treuer Lehenmann auffer Zweifel gesetzt zu sehen; so ist er auch befugt, nach verlaufenen weitern drei Monaten letztmals die Erhörung seiner Bitte zu erinnern, sofort, wenn nach der letzten Erinnerung binnen weitern drei Monaten ihm Tagfahrt zur Belehnung nicht angesetzt, oder Statt dessen ein Muthschein nicht eingehändigt wäre, die Lehnhofskanzlei Statt des Lehenherrn zur Ausführung ihrer Anstände gegen seine Anerkennung zum Lehen, bei Verlust des ewigen Stillschweigens, vor Gericht aufzufordern.

Lehenhofsabweisung.

15) Fände nach eingereichter Muthung der Lehenherr den Bittsteller entweder gar nicht, oder doch nur nach Darlegung weiterer Aufklärung zur Lehensmuthung berechtigt; so erfolgt eine bedingte oder unbedingte Lehensversagung. Die Letzte läßt dem Lehenmann, der sich damit nicht beruhigen wollte, Nichts übrig, als die Betretung des Rechtswegs, und diese nur binnen Jahr und Tag von der Verkündigung an; nachmals ist jede Klage dagegen, und jede Ansprache des Bittstellers ans Lehen verjährt. Eine bedingte Lehensversagung muß geehret werden, d. h. der Lehenmann muß unternehmen, den Beding zu erfüllen, so lang es ein Solcher ist, dessen Erfüllung in seiner Macht steht, es mag sich derselbe von der Rechtmäßigkeit des Bedings, wo-

rauf eine günstige Lehensentschließung verschoben worden ist, überzeugen oder nicht; wohingegen, wenn nachmals eine unbedingte abgünstige Entschließung auf die versuchte Erfüllung eintrit, und damit, wie obgedacht, die Sache zur Klage reif wird, der Lehenmann noch eben sowohl die Rechtmäßigkeit der bedingten Vorentschließung seiner versuchten Befolgung ohnerachtet, eben so als die Gerechtigkeit der nachgefolgten unbedingt abweisenden Hauptentschließung angreifen kann.

Lehenfragenbeantwortung.

16) Findet der Lehenhof den muthenden Vasallen berechtigt, sofort jedoch durch die Muthung noch nicht Alles erschöpft, was über die Real- und Personalverhältnisse der Lehensinhaber zu wissen ihm nöthig dünkt; so kann er ihm durch einen schriftlichen Befehl zur Lehensfragenbeantwortung aufrufen, das ist, zu einem bestimmten runden, und wider ihn und die Vasallenfamilie vollbeweisenden Bekenntniß der Wahrheit über jene Fragpunkte, welche der Lehenherr ihm vorlegt, die er denn in der vorgemessenen Frist oder in dem Zeitraum, für welche er etwa auf weiteres Bitten Nachsicht erlangte, einbringen muß, bei Vermeidung, daß sonst seine Lehensmuthung als nicht eingebracht angesehen, und dem Rechtsnachtheil der versaumten Muthungsfrist Statt gegeben werde; wie dann auch, wenn seine eingebrachte Antwort nicht genügte, er sich nicht entziehen kann, jede weitere Lehenfragenerläuterung zu

geben, so lang nicht der Lehenhof Fragen einmischen würde, welche auf das Lehens- und Obereigenthumsverhältniß des Lehenherrn keinen Bezug haben, als wider welche sonst der Vasall Gegenvorstellung machen, und im Enthörungsfall das richterliche Erkenntniß aufrufen könnte. Wissentliche Unwahrheit der Antwort zieht Verwürkung des Lehens nach sich.

Muthschein und Lehensruf.

17) Ist nun aber Alles nothdürftig erläutert, oder keiner Erläuterung bedürftig, so muß entweder die Anberaumung der Lehenstagfahrt, das ist, der Lehensruf erfolgen, oder wenn dem Lehenherrn noch nicht angenehm wäre, solchen zu bestimmen, einstweilen ein Muthschein, nemlich ein Zeugniß, daß die Lehensmuthung nun als durchaus genügend lehensherrlicher Seits angenommen worden, und zu seiner Belehnung Nichts mehr abgehe, als ein der Lehenherrschaft zu deren Ertheilung schicklicher Tag, der erst späterhin bekannt gemacht werden solle. Ein solcher Muthschein, wenn auch nachmals die Belehnung noch so lang unterbliebe, hat für die lehenmännliche Familie durchaus die nemliche Wirkung, als wäre die Lehensempfängniß wirklich vor sich gegangen, und auf die in der Muthung benennten Bittsteller der Inhalt des jüngsten Lehenbriefs neu umgefertigt worden, ohnerachtet diese niemals sich weigern können, die Belehnung noch wirklich zu nehmen, sobald der Lehenherr es verlangt, ehe ein weiterer Fall dazwischen gekommen ist; wohingegen/

sobald Dieses geschehen ist, der neuere Fall den unerledigten Aeltern an sich zieht, und Nichts besonders des Frühern wegen weiter gefordert werden kann.

Wiederbelehnung.

18) Die erneuerte Lehensempfängniß oder Wiederbelehnung und deren Beurkundung durch Lehenbrief und Revers hat nachmals lediglich Nichts besonders und abweichendes von Dem, was desfalls oben von dem gleichen Akt bei der Lehensbegabung gesagt worden ist.

Wirkung der Lehenserneuerung.

19) Jede Lehenserneuerung bestätigt und beurkundet denen, die darin begriffen sind, ihr Lehenrecht; sie giebt aber kein Neues, wenn vorhin Keines vorhanden war, und verliert alle Kraft, sobald gezeigt werden kann, daß Irrthum oder Betrug zu der Anerkenntniß des Daseyns der erneuerten Lehensverbindung oder ihres Uebergangs auf den Belehnten Anlaß geworden sey, welches jedoch niemals vermuthet werden mag, sondern streng bewiesen werden muß, sofort gar nicht mehr angenommen noch bewiesen werden mag, sobald auf einen solchen Vorgang noch zwei Weitere gefolgt sind, in welchen das Lehen mit einstimmig unterstellter Gültigkeit einer solchen in einem frühern Lehenbrief zu lesenden Abweichung empfangen und verliehen wurde. Eben darum kann auch eine Aenderung in einem jüngern Lehenbrief weiter nicht gültig vorgenommen werden, als soweit sie Umstände betrift, welche einer Aenderung in

jedem Fall ihrer Natur nach unterworfen sind, wie z. B. Namen und Eigenschaft der Besitzer, oder soweit eine ausserordentliche Veränderung in Bezug auf andere Umstände eingetreten wäre, die eine weitere Aenderung rechtlich begründete, und die solchen Falls ausführlich in dem Lehenbrief als Rechtfertigung der Veränderung auszudrücken ist. Wo inzwischen diese ausdrückliche Erzählung des Anlasses unterblieben, eine Aenderung gleichförmig in drei auf einander folgenden Lehenbriefen fortgesetzt wäre, da soll diese Beharrlichkeit als Vermuthungsgrund angesehen werden, daß sich mit Recht eine Aenderung ergeben habe, mithin muß die Aenderung zum Grund der Rechtsentscheidungen dienen, so lang nicht gezeigt werden kann, daß sie dennoch blos aus einem Irrthum eingeschlichen sey.

Lehenträgerei.

20) Der Regel nach muß nur derjenige, der wirklich in das Leheneigenthum und dessen Genuß eingetreten ist, aber kein Anderer, obwohl auch Lehenberechtigter die Lehenserneuerung im begebenden Fall begehren. Hiervon machen jedoch folgende Fälle eine Ausname:

a) Wenn eine Gemeinde, Körperschaft oder Staatsanstalt Lehenmann ist; hier muß jederzeit der Lehenträger alles Dasjenige leisten und thun, was sonst der Lehenmann selbst zu thun hat, wofür ihn aber seine Körperschaft Kosten- und Schadenfrei halten muß; wo nichts Besonderes durch Lehenverträge ausgemacht ist, da ist der jeweilige erste Vorsteher der Körperschaft als ge-

setzlicher Lehenträger anzusehen; b) wenn ein Lehen, das mit Standesherrlichkeit oder Grundherrlichkeit versehen ist, mehreren Lehenleuten getheilt oder ungetheilt zu Erbe angefallen wäre; hier ist jederzeit Einer, und wo durch gültige Lehenverträge nichts Anders ausgemacht ist, bei Standesherrschaften der Erstgeborne, bei andern Lehen aber der Aelteste der erbenden Theilhaber der Lehenträger aller am Lehen theilhabender Vasallen, so wie er zugleich in solchem Fall alleiniger Verwalter der standesherrlichen oder grundherrlichen Obrigkeitsrechte der Lehenstheilung ohnerachtet seyn soll, als deren unter mehrere getheilte Ausübung in Unserm Staat nicht geduldet werden kann; c) wenn ein gemeines Lehen auf Mehrere getheilt oder ungetheilt vererbt wird, diese aber das Recht einen Lehenträger zu Vertretung ihrer Lehenpflicht aufzustellen vom Lehenherrn erlangt haben; hier ist wiederum jederzeit Derjenige unter den volljährigen Theilhabern, welcher an Jahren der Aelteste ist, der Lehenträger, wenn ein Anderes nicht ausgemacht ist. Dieser wie der Vorige muß jedoch von allen übrigen Mittheilhabern Vollmacht vorlegen, damit man daraus von ihrer Mitwissenschaft um den Vorgang versichert seyn könne, und er ihnen also zum Nachtheil wie zum Vortheil gereichen könne, ohne daß eine unverschuldete Unwissenheit ihnen dawider zu Statten kommen möge. Eine fernere Ausname d) machen die minderjährigen Lehenleute, wegen Deren der Vormund das Lehen eben so muthen muß, als ob er Lehen-

träger wäre, darauf aber Nichts weiter als einen Muthschein mit Auflage zur persönlichen Meldung des Vasallen oder eigentlichen Lehenträgers nach erreichter Eidesmündigkeit erlangen kann, indem die Lehensempfängniß wegen der die Huldigung meistens zugleich vertretenden Lehenpflichtleistung nur von dem Vasallen selbst, sobald er die Eidesmündigkeit erlangt hat, gebeten werden kann, und von da an, bis längst Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit bei Strafe der Lehensuntreue erbeten werden muß.

Sammtbelehnung.

21) Lehenerben, männliche oder weibliche, welche noch kein Genußrecht am Lehen, sondern nur einstige Erbrechte daran haben, sind nicht schuldig, in begebenden Fällen das Lehen zu erneuern, so wie auch ihr Abgang nicht für einen Lehensfall gerechnet werden kann; wohl aber sind sie schuldig zu sorgen, daß ihrer in Erneuerungsfällen als Sammtbelehnten gedacht werde. Diese Nothwendigkeit, oder die Pflicht derer nicht am Genußrecht stehenden Erben, zu sorgen, daß sie bei Lehenserneuerung derjenigen Vasallen, welche Belehnung zu suchen haben, zu Erhaltung ihres Erbrechts mit genennt werden, kann für das Vergangene nur auf jene Lehen angewendet werden, wo sie hergebracht war, und es kann mithin Keinem der entfernten Erben schaden, daß er in einer früheren Lehenserneuerung nicht mitgenennt ist, wenn erweißlichermaßen die Sammtbelehnung zuvor nicht gesetzmäßiges Erforderniß war. Für die

Zukunft aber wird solche zu Erhaltung des Lehenerbrechts für unumgänglich nothwendig erklärt, und jeder nach der Zeit dieses Gesetzes geborne Lehenerbe, der bei jenen Lehenserneuerungen nicht mitgenennt ist, welche ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgen, der hat auch kein Recht an das Lehenserbe, also jedoch und mit dem Unterschied, daß, wer nur in der jüngsten Belehnung nicht genennt war, ohnerachtet er oder sein Anherr im vorgehenden Fall sich benennt fand, dadurch nur von einer Besitzerlangungsklage im begebenden Fall ausgeschlossen wird, nicht von einer Ansprache des Lehenerbes selbst; wohingegen Derjenige, welcher in drei oder mehr aufeinander folgenden Belehnungen, die sämmtlich jünger sind, als dieses Grundgesetz, und wovon die zwei Aeusserste wenigstens zwanzig Jahre von einander abstehen, nicht bekannt wurde, alles Anspruchsrecht verloren hat, und nur Mittelst der Wiedereinsetzung in dem Fall zum Erbrecht am Lehen gelangen könnte, wo er zu beweisen vermocht hätte, daß es in der ganzen weitern Zeit dem benachtheiligten Interessenten ohnmöglich gewesen sei, sich um den Inhalt der Lehenbriefe seiner Familie zu erkundigen, mithin früher gegen den Nachtheil einer Uebergehung sich zu verwahren. Die Sammtbelehnung ist daher in Zukunft nöthig ein Mal, wenn bei einer ersten oder neuen Belehnung Anherren oder Seitenverwandte des ersten Erwerbers mit in der Belehnung begriffen seyn sollen, (keinerlei andere Form oder Ausdruckart, auch Die nicht, daß

ein Lehen als Altvaterlehen (jure feudi antiqui) gegeben werde, mag in Hinkunft den Mangel jener Mitbelehnung ersetzen, und nur durch Sie mag ein neuerworbenes Lehen zu einem Altvaterlehen werden); sie ist nöthig zum Andern, wenn bei Lehenserneuerungen den männlichen Seitenverwandten derer in den Besitz und Genuß des Lehens eintretenden Lehenleute ein Erb- und Anfallsrecht beibehalten werden soll, indem ohne solche ihr Erbrecht für todt und abgethan gilt. Bei den weiblichen Seitenverwandten ist jedoch die Sammtbelehnung nur im ersten Glied nothwendig, d. h. nur diejenige Tochter, die aus der belehnten Familie durch Heirath ausgeht, oder noch ledig in ihr besteht, so lang Eine und die Andere lebt, darf genennt werden, und es ist damit allen ihren lehensfähigen Nachkommen, die mit ihrem Mann gleiches Namens und Stammes sind, ohne weitere Fortsetzung der Sammtbelehnung ihr Recht gewahret, soweit sie die Abstammung von einer solchen sammtbelehnten Lehenstochter erweisen können. Bei jeder weitern Heirath einer Tochter aus einem solchen sammtbelehnten Stamm muß aber durch gleiche Sammtbelehnung den Kindern, die einem andern Namen und Stamm angehören, das Erbrecht gewahrt werden.

Vorsorgliche Belehnung und Lehensanwartschaft.

22) Von solchen Sammtbelehnungen sind die vorsorglichen Belehnungen (eventuales investiturae)

und die Lehensanwartschaften zu unterscheiden. Letztere (unter welchen die Zusage der Verleihung eines Lehens, dessen Lehenmann noch lebt, auf den Fall des Heimfalls an den Lehenherrn verstanden wird) hangt in ihrer Verbindlichkeit vorerst überall von der Befugniß des Lehenherrn, offen werdende Lehen anderweit zu begeben, ab; wenn sie aber auch von dieser Seite gültig ist, so kann sie doch ihre Wirkung nur äussern, wenn der Heimfall sich bei Leben desjenigen Herrn ergab, der die Anwartschaft ertheilte; nach dessen Abgang mag sie den Nachfolger in der Lehensherrschaft keines Wegs binden, so lang sie innerhalb der Schranken einer blossen Anwartschaft stehen geblieben ist. Wäre aber eine vorsorgliche Belehnung hinzugekommen, d. h. eine wirkliche nur in der Vollziehung auf den Tod des alten Lehenmanns verschobene Einsetzung in das Recht des Eigenthums und Besitzes des Lehens durch Belehnung, so hat der vorsorglich Belehnte damit auch auf den Fall, wo nach dem Tode des ersten Verleihers das Lehen erst eröfnet würde, ein wohlerworbenes Recht erlangt, das, wenn die Belehnung selbst gültig war, ihm durch eine geänderte Entschließung des Nachfolgers nicht weiter entzogen werden kann; er hat aber alsdann auch zugleich die Pflicht von Fall zu Fall jene vorsorgliche Belehnung eben so erneuern zu lassen, als ob er wirklich im Lehensbesitz wäre, und Das bei Vermeidung des Verlusts des vorsorglich erlangten Rechts. Zu ihrer Gültigkeit erfordert jedoch eine solche vorsorgliche Be-

lehnung auſſer den allgemeinen Erfordernissen der Ertheilungsfähigkeit des Gebers, und der Empfangsfähigkeit des Empfängers, noch die Miteinwilligung des im wirklichen Besitz befindlichen Lehenmanns, damit diesem durch die, wenn gleich nur vorsorgliche, Besitzeinraumung auf den begebenden Fall wegen etwaigen Inbehaltungsrechten oder andern auf den Heimfall gewurzelten Forderungen der Rechtsstand nicht erschwert werden könne. Die Lehenanwartschaft, wie die vorsorgliche Belehnung, kommt auch den Lehenserben dessen zu gut, dem Eine oder die Andere zu Theil ward, und der den Fall zur Erfüllung der Zusage nicht erlebte, wenn nicht namentlich ein Anderes dabei bedungen wurde. Letztere muß annebst immer ein völlig bestimmtes Gut zum Gegenstand haben, das also auch obigen Vorschriften gemäß in der Belehnung genau beschrieben werden muß. Hingegen die Anwartschaft kann auch unbestimmt auf Eines oder Mehrere der erledigt werdenden Lehen gegeben werden. Ist das Ersterledigtwerdende versprochen, so muß dieses gegeben und genommen werden, und kann kein Theil auf Abwartung eines andern ihm angenehmern Falls die Erfüllung einseitig verschieben; ist die Zusage auf Dasjenige der nächstzueröfnenden, welches der Lehenmann wählen wird, ertheilt, so kann dieser, wenn der erste Eröfnungsfall ihm nicht ansteht, den Zweiten, auch allenfalls noch den Dritten Eröfnungsfall abwarten, um von seiner Anwartschaft Gebrauch zu machen, auf länger hinaus kann solche nie

wirken. Gleiche Freiheit in Bezug auf die drei nächsten Eröfnungsfälle hat auch umgekehrt der Lehenherr, wenn die Wahl aus den nächstzueröfnenden Lehen ihm vorbehalten ist, mit welchem der Fall für gleichgeltend geachtet werden soll, wo es unausgedruckt geblieben wäre, wer die Wahl haben solle.

Lehensgebühren und Taxen.

23) Bei jeder Belehnung oder Belehnungserneuerung müssen die Taxen für alle nöthig werdenden Ausfertigungen, und die Gebühren für alle mit der Belehnung beschäftigten Diener des Lehenherrn sammt dem Staatsstempfel nach dem in dem Großherzogthum jeweils bestehenden Taxtarif bezahlt werden, ohne Hinsicht, welcher andere Maßstab vorhin etwa üblich war. Der Lehenmann ist sie jedoch nur von wirklich erfolgten Ausfertigungen und aufgewendeten Bemühungen schuldig, und können ihm von nicht erfolgten, Nachholungsweise bei einem spätern Fall, Keine angesetzt werden. Auch schaffen Wir in Hinsicht der durch die jetzige veränderte Verfassung des Staats eintretenden mancherlei Belastungen des Lehensertrags, die vorhin für jeden einzelnen Fall zu entrichten gewesene Hauptgebühr oder den sogenannten Lehenfall in Bezug auf alle Unsere Handlehen ab, und lassen solchen nur noch bei Unsern Thronlehen fortbestehen. Alles in diesem Abschnitt Gesagte von Lehenstaxen und Gebühren beschränken Wir jedoch zugleich auf die von Uns und Unserm Staat zu erhebenden Lehen, lassen hingegen die Lehenhöfe Unserer

Standesherren deßfalls bei Jenem verbleiben, was der bisherige Gebrauch bei jedem Lehen eingeführt hat oder durch besondere Verträge festgesetzt ist, nur mit Vorbehalt Unserer Stempfeltaxe.

Allgemeine Lehenspflichten.

24) Die Rechte des Lehenherrn auf seinen Vasallen und die ihnen gegenüber stehenden Pflichten entstehen theils aus dem Verhältniß des Obereigenthümers zum Untereigenthümer oder Eigenthumsnieſſer, theils aus dem besondern Herrlichkeitsverhältniß, in welchem bei eigentlichen Lehen der Lehenmann zum Lehenherrn steht. Erstere haben diese Lehen mit den uneigentlichen Lehen durchaus gemein, sie beruhen auf der deßfallsigen bürgerlichen Rechtsgesetzgebung, und bedürfen deswegen hier keiner weitern besondern Vorschrift. Nur Letzterer ist dahier zu gedenken, und ihrenthalben bestimmen Wir Nachstehendes: a) die Lehenherrlichkeit kann nicht zur ärgern Hand übertragen werden, also nicht von Unserm Staat an einen Standesherrn, nicht von diesem an einen Ritter und Grundherrn, weniger noch an einen ungefreiten Staatsbürger; b) jede rechtmäßige Uebertragung muß vom Lehenherrn dem Lehenmann verkündet werden; ehe Dies geschehen ist, kann er eine andere Familie als die ursprünglich berechtigte für seinen Lehensherrn anzuerkennen nicht gehalten werden; c) der Lehenherr kann feierliche Gelobung der Lehenstreue fordern, nemlich auf Fürstenwort, Ritterwort, oder Biedermannstreue, aber gemäß Unserer Eidesordnung keine

eidliche Verpflichtung. d) Der Lehenherr muß seinen Lehenmann auf geschehene Aufforderung ab Seiten des Letzteren zu Minne und Recht so lang vertreten, als nicht der letzte Rechtszug erschöpft ist, oder beede sich einverstehen, den Streitpunkt zu keinem weitern Rechtszug zu treiben; jedoch muß der Lehenherr nur für die Arbeit, der Lehenmann aber für die Kosten sorgen; wo Ersterer seinen Beistand versagt, kann zwar der Lehenmann allein handeln, aber sein Gewinn gilt alsdann für einlösliches Allod, und mithin muß bei einem Heimfall der Lehenherr, um davon Genuß zu ziehen, sämmtliche auf den Gewinn verwendete Unkosten jedoch unverzinslich den Landerben (Allodialerben) des letzten Lehenmanns vergüten. e) Der Lehenmann, der seinem Lehensherrn durch Handlungen, Reden oder Kundschaften (sofern Letztere nicht ohne seine Veranlassung durch eine Staatsobrigkeit erfordert wurden) an Leib oder Leben, Ehre oder Habe einen bis zur wirklichen Ausführung reif gewordenen Nachtheil zuzufügen, und wäre es auch unter dem Schein Rechtens, unternähme, ist seines Lehens verlustig, wowider ihn nichts schützen kann, ausser der Beweis, daß um seinen Staatsregenten vor einem Nachtheil an Leib, Leben, Ehre oder Gut zu verwahren, er jene Lehenspflicht habe brechen müssen. f) Der Lehenmann muß bei Lehensempfängnissen und andern öffentlichen Gelegenheiten dem Lehenherrn die schuldige, d. i. durch Hof- Lehens- oder Landesordnungen bestimmte Ehrerbietung erweisen.

Gerichtspflichtigkeit der Lehenleute.

25) Insbesondere muß hiernächst auch der Lehenmann a) im ersten Zug die Gerichtsbarkeit seines Lehnherrn anerkennen, und kann desfalls kein Mannengericht, sondern nur die Oefnung des Rechtswegs vor dem geordneten Oberhof des Lehenherrn zu Handen nehmen; es unterscheidet sich also in Absicht auf den Gerichtsstand eine Lehenssache von Andern nur dadurch, daß sie, es möchte auch aus andern Ursachen die Jurisdiktion vor einem andern höhern oder niedern, eigenen oder fremden Gericht begründet werden können, nothwendig vor dem Oberhof des Lehenherrn, d. h. vor jenem Gericht desselben, unter welchem die Kanzleisässige ihren Gerichtsstand haben, angebracht werden muß. Wer b) keinen Oberhof hat, oder wer als auswärtiger Lehenherr nur einen Solchen hat, der unter fremder Obristhoheit seßhaft ist, der kann nur in soweit jene Lehengerichtsbarkeit ausüben, als er innerhalb eines Monats vom Tag der urkundlichen Anzeige der Nothwendigkeit, ein Lehengericht niederzusteen, irgend ein Hof- oder Landgericht des Großherzogthums ersucht und ermächtigt, an Seiner Statt das Lehenrichteramt in der Sache zu vertreten; bei dessen Versaumung ist die Lehengerichtsbarkeit an das oberherrliche Provinzgericht für dies Mal übergewälzt. c) Eine Rechtspolizei oder willkührliche Gerichtsbarkeit kann der Lehenherr über den Vasallen nicht ausüben, wo nicht von einer dahin zu rechnenden, ihm namentlich durch gegenwärtiges Lehen-

gesetz zugesprochenen Befugniß die Rede wäre; mithin kann unter Andern auch keine Lehensbevormundung von ihm sich angemaßet werden; sondern er muß denjenigen Vormund annehmen und achten, der von der ordentlichen oberpflegschaftlichen Stelle als Vormund oder als Beistand einer Vormünderin bestätigt ist, und sich desfalls mit Urkund ausweiset; d) wo Zweifel entsteht, ob Etwas, was zum Rechtsstreit erwachsen ist, eine Lehenssache sey, soll hierüber keinem Vorverfahren Statt gegeben, sondern die Klage vor demjenigen Gericht, wo sie erhoben und in redlicher Meinung angenommen ist, es sey nun das Lehen- oder Erbgericht, fortgesetzt werden, doch unschädlich für andere ähnliche Fälle; e) von jedem Lehengericht, Landes- oder Standesherrlichen, gehet die Berufung unmittelbar an das Oberhofgericht.

Lehendienste.

26) Was die Lehendienste betrift, so können von Denen, die vor Alters bedungen wurden, nur Jene noch von den Lehenherren gefordert werden, deren Gebrauch ihnen jetzt noch, vermöge Unserer Staatsverfassung zustehen und nützlich seyn kann; mithin b) fällt die Erforderung von Besitzung der Lehensgerichte, ingleichem von Leistung der Kriegsdienste nicht blos in Bezug auf standesherrliche Lehen weg, sondern Wir heben sie auch c) in Bezug auf Unsere eigenen Lehen auf, da die eingetretene Steuerpflicht für gewöhnliche und aussergewöhnliche Fälle solche Dienste nunmehr ersetzt. d) Dien-

ste, die bei neuen Lehen, oder durch neuen Vertrag bei alten Lehen, diesem Lehensgesetz gemäß und ohne Eingrif in die Staatshoheit und Herrlichkeit bedungen werden möchten, sind in bedungener Maße zu leisten; wo aber e) diese Maße zweifelhaft wäre, da steht die Bestimmung dem Lehenherrn zu, deren der Lehenmann durch Nichts, als durch Auflassung des Lehens ausweichen kann. f) Als stillschweigend bestimmte Dienste, wo nicht ausdrücklich etwas Anders ausgemacht ist, sind jederzeit anzusehen, die Erscheinungen zur Vermählungsfeier des Lehenherrn oder seines dereistigen Nachfolgers, zum Antrit der Lehensregierung, und zur Leichenbegleitung des Lehenherrn und Lehenfolgers; jedoch sind die Lehenleute hierzu nur im Aufforderungsfall und nur soweit sie sich im Staats- oder Gerichtsgebiet des Lehenherrn aufhalten, und keine rechtmäßige Verhinderungen haben, verbunden. Die Erscheinung geschieht auf ihre Kosten; der nothwendige Aufwand bei ihrem Aufenthalt an dem Ort der Berufung aber auf Kosten des Lehenherrn, der sie dort in Quartier, Futter und Mahl frei halten muß. g) Wo ein Lehensschilling — er sey groß oder klein, er sey zu dem Lehensgenuß im Verhältniß gesetzt oder nicht, jährlich zu leisten dem Lehen obliegt, da werden jene Hof- wie alle andere Dienste, damit für abgethan und erlassen angesehen, und mögen sie ohne ausdrückliches Geding bei einem solchen Zinslehen nicht gefordert werden.

Lehensfolge nach Stamm und Geschlecht.

27) Die Erbfolge in Lehen kann nur auf Nachkommen des ersten Erwerbers gehen, wenn nicht etwa Anherren oder Seitenverwandten desselben durch besonderes Geding zugelassen werden, und desfalls Sammtbelehnung erlangen. So lang nicht namentlich ein Anderes festgesetzt ist, sind nur männliche Nachkommen zulässig, d. h. im Zweifel sind alle Lehen Stammlehen, sie mögen nun vorhin Mannlehen geheißen haben (als womit häufig die mit Ritterdiensten zu verdienenden, wenn gleich nicht an männliche Nachfolge gebundenen, Lehen bezeichnet wurden) oder nicht. Ist das weibliche Geschlecht zur Nachfolge durch besonderes Geding zugelassen, und mithin das Lehen für Geschlechtslehen erklärt, und ist nicht namentlich dabei gesagt, daß das weibliche Geschlecht mit und neben dem Männlichen erben, daß mithin das Lehen ein durchgehendes Geschlechts— das ist Weiberlehen, seyn solle, so ist anzunehmen, daß nur nach Ausgang des Mannsstamms eine Person des weiblichen Geschlechts nachfolgen dürfe, und unter deren Nachkommenschaft alsdann abermals das männliche Geschlecht bis zu einem ledigen Anfall das Weibliche wieder ausschließe, welches Wir ein Erblehen oder nachhaltiges Geschlechtslehen nennen. Jedoch setzt auch Dieses noch voraus, daß unverneinlich allen weiblichen Nachkommen aller Zeiten ein unbeschränktes Erbrecht habe gegeben werden wollen, indem im Zweifel Dieses niemals, sondern jederzeit die

möglichste Ausschließung des weiblichen Geschlechts hierbei als Vertragsabsicht zu unterstellen ist. Daher müssen Lehen, die auf Söhne und Töchter unbestimmt, noch mehr also Jene, die auf Söhne und auf Töchter, da keine Söhne mehr seyn werden, verliehen sind, künftig jederzeit, und für das Vergangene, so lang nicht ein Anderes als gemeinschaftliche Meinung des ersten Gebers und Empfängers klar gerechtfertigt werden kann, dahin ausgelegt werden, daß nur weibliche Nachkommen der letzt abgehenden Lehenleute zu deren Trost aufferordentlicherweise zuläßig seyen, mithin jede Frauensperson, die nicht als Tochter Eines der letztbelehnten Lehenleute erben, somit ihr Recht nicht unmittelbar aus der jüngsten Belehnung ableiten kann, nachmals kein Erbrecht am Lehen habe, sondern nachdem sie einmal durch eines männlichen Abkömmlings Belehnung ausgeschlossen ward, für beständig ausgeschlossen bleibe, sofort, daß, wenn ein solches Töchterlehen ein Mal auf die Tochter verfallen ist, es nicht nur abermals blos in deren männlicher Nachkommenschaft forterbe, sondern auch überall dort bloßes Stammlehen werde, und nur durch neue besondere Gnade des Lehenherrn — in wieweit dieser sonst darin freie Hand hat, wieder zu einem Töchterlehen oder gar zu einem Erb- oder Weiberlehen werden könne.

Erbordnung unter den Lehensfolgern.

28) Die Erbordnung zwischen Jenen, die zur Lehensfolge zulässig sind, richtet sich, soweit nichts Beson-

deres rechtlich bestimmt ist, lediglich nach dem gemeinen Erbrecht Unseres Staats, nur daß Verwandte, die ihr mit dem Erblasser gemeinschaftliches Stammrecht auf eine jüngere Lehenserneuerung zurückführen können, wenn sie auch dem Grad nach weitloser mit Jenem verwandt wären, vor Solchen den Vorzug haben, die, obwohl in dieser Hinsicht näher, dennoch ihr Stammrecht aus einer frühern, also weiter zurückgehenden Lehenserneuerung ableiten müssen. Besondere Bestimmungen können seyn, wenn ein Lehen zu Erstgeburtserbe (Primogenitur) zu Vorzügserbe (Majorat) oder zu Alterserbe (Seniorat) verfällt. Die Erstere dieser Bestimmungen bringt mit sich, daß nur Einer, und zwar je der Erstgeborne, somit nach dessen Abgang sein Erstgeborner und sofort, wenn eine solche Linie abgeht, die nach ihr erstgeborne Linie und in Solcher der Erstgeborne und dessen erstgeborne Nachkommenschaft zum Genuß des Lehens gelange, indessen die übrigen Lehensberechtigten nur ihre Abfertigung daraus erhalten. Solche Erbordnung ist allen Standesherrschaften Unseres Staats hiermit Kraft Gesetzes vorgeschrieben, und bei allen Grundherrschaften kann sie durch Vertrag eingeführt werden, und, wo sie es jetzt schon ist, fortbestehen. Wo Vorzugserbe bei Letztern beliebt wäre, da geht die Erbordnung zwar unter den Berechtigten nach gemeinem Landrecht der Nähe des Grades nach, so jedoch, daß so oft sie auf diesem Weg auf mehrere Personen zugleich fallen würde, der Aelteste aus diesen allein in

das Lehen trit; wo endlich Alterserbe angenommen ist, da trit in jedem Eröfnungsfall ohne Hinsicht auf Erstgeborenheit der Linie noch auf Nähe des Grads der Stammälteste in das Lehen. Letztere Erbart wird jedoch nicht vermuthet, sondern wo eine Untheilbarkeit der Lehenfolge durch Gesetz oder Vertrag festgesetzt ist, und nicht deutlich erhellet, daß eine Vererbung nach Erstgeburtsrecht oder nach Altersrecht eingeführt sey, da trit das Vorzugserbe, als Dasjenige, welches am Wenigsten von der gemeinen Erbordnung abweicht, zur Regel ein. Die Untheilbarkeit selbst wird bei hohen Lehen als Regel unterstellt, bei Gemeinen aber nicht, sondern da muß sie besonders bedungen seyn.

Unterschied vom Landerbe.

29) Das Lehenerbe mag übrigens nach Geding oder nach Landrecht verfallen; so bleibt es immer ein gesondertes Erbe, das mit dem gemeinen Erbe des Lehenmanns Nichts gemein hat, wenn auch zufällig durchaus ein und eben dieselbe Person in Beedem Nachfolger wäre. Diesemnach kann der Lehensnachfolger nach Gutfinden das Lehenerbe antreten und das gemeine Erbe ausschlagen; und indem er Jenes antrit, wird er niemals Erbfolger des letzten Besitzers, sondern lediglich des ersten Erwerbers, und hat also für keine Handlungen des letzten Besitzers Rechenschaft zu geben, noch sie zu vertreten und zu büßen, ausser Jenen, welche vermög einer gesetzlichen Verordnung oder der besondern Willensbestimmung des ersten Erwerbers für Belastun-

gen des Lehens anzusehen sind. Selbst der Sohn oder Enkel eines Lehensbesitzers mag künftig nicht verhindert werden, das Lehenerbe mit Zurücklassung des elterlichen gemeinen Erbes anzutreten, ohne jedoch diese Schuldenabweisung gegen Gläubiger geltend machen zu können, die vor der Zeit dieses Grundgesetzes Gläubiger geworden sind.

Abfertigung ausgeschlossener Lehenserben.

30) Wo das Lehen untheilbar ist, da gebühret denen Lehensberechtigten, welche vom Eintrit in das Erbe ausgeschlossen werden, eine Abfertigung, die, soweit sie nicht durch Familienverträge näher bestimmt wäre, aus der Ausrüstung und dem Lehengehalt besteht. Die Ausrüstung ist derjenige Aufwand, der nöthig ist, um den ausgeschlossenen Lehenmann zu irgend einem anständigen Nahrungserwerb in den Stand zu setzen, und der Lehengehalt ist eine jährliche Abgabe aus dem Ertrag des Lehens zu dessen Unterhalt. Die Summe von Beeden bestimmen zunächst die vorhandenen gültigen Familienverträge oder Observanzen; bei deren Ermanglung giebt der Lehenherr darüber nach Biedermanns Ermessen die Bestimmung, und entscheidet dadurch zur Minne (ad arbitrium boni arbitri); sofort, wenn die Interessenten damit nicht zufrieden seyn wollten, und Läuterung des Schiedsspruchs (reductionem ad arbitrium boni viri) suchen wollten, spricht darüber das Oberhofgericht, und entscheidet die Sache endlich zu

Recht. Dabei müssen vier Grundregeln zur Richtschnur des Ermessens dienen: Ein Mal: dem Lehensbesitzer darf niemals über ein Drittel des Leheneinkommens für sämmtliche Abfertigungslasten entzogen werden; zum Andern: der Lehenmann kann mit seinen Abgaben unter dieser Summe bleiben, sobald der Zweck der Abfertigung damit standesmäßig erreicht werden kann, wobei das Eigengut des Abzufertigenden mit in Anschlag kömmt; zum Dritten: soweit der Lehensertrag in obgedachter Maße es zuläßt, muß die Abfertigung standesmäßig seyn; zum Vierten endlich, ein Lehengehalt, sobald er aus dem Gesetz allein zu suchen ist, mithin Verträge nicht eine mehrere Vorsorge bedingen, kann nur solang und soweit verlangt werden, als der abgefertigte Lehentheilhaber nicht zu Ehren berathen, d. h. zum eigenen Nahrungserwerb durch seinen Fleiß in den Stand gesetzt oder nicht verunglückt, d. h. sich selbst zu ernähren wieder auffer Stand gekommen ist.

Ausstattung der Nichterbberechtigten.

31) Allen nicht lehensberechtigten Familiengliedern, also den Witwen der Vasallen, ingleichem den Töchtern derselben, gebühret in der Regel keine Abfertigung, soweit sie nicht durch gültige Familienverträge oder Observanzen festgesetzt ist. Ausname hiervon ist: a) wenn der verstorbene Vasall Nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt; dann ist der Lehenserbe oder der Lehenherr, wenn ihm das Lehen heimgefallen ist, schuldig, den Witwen, so lang sie leben, und den Witwen-

stuhl nicht verrücken, und den Töchtern des letzten Vasallen, die noch ledig sind, bis zu ihrer Verheirathung einen zum nothdürftigen Unterhalt hinlänglichen, nicht über das Drittel des Lehensertrags wegnehmenden Lehengehalt auszuwerfen, und Statt dessen bei der Verheirathung ein angemessenes Heirathgut zu geben, welches höchstens auf einen sechsfachen Betrag des Lehensgehalts ermessen werden mag. Eine fernere Ausname ist b) wenn ein durchgehendes Weiberlehen untheilbar gemacht wird, wo alsdann die weiblichen Lehensberechtigte, die gleiche Abfertigung zu fordern haben, wie die Männlichen bei Stammlehen, so jedoch, daß das Heirathgut und Aussteuer bei ihnen die Stelle der Ausrüstung vertrit, und der Lehengehalt durch die Verheirathung für immer wegfällt. Eine dritte Ausname ist c) wenn ein Wittum für Witwen oder ein Leibgeding für Töchter, die etwa sich zu heirathen oder zu nähren auffer Stand sind, mit Konsens der Lehensbetheiligten auf das Lehen übernommen worden ist, wo alsdann diese Verbindlichkeit auch zu Lasten jener Betheiligten, die darein eingewilligt haben, und ihrer Lehenserben, selbst wenn diese nicht zugleich Landerben geworden wären, nach Abgang desjenigen Lehenmanns, der die Versicherung gab, fortdauert, und auf solche übergeht, deren übriger Rechtsgehalt aber aus dem Vertrag, und wo dieser nicht entscheidet, aus der gemeinrechtlichen Gesetzgebung des Großherzogthums über dergleichen Wittums- und Ren-

tenverhältnisse und über die Rechte und Pflichten des getheilten Eigenthums seine Entschädigung empfängt.

Lehensschulden.

32) Ueberhaupt gehen Lehensschulden auf den Lehenserben, Lehenherrn, und jeden rechtmäßigen Lehensinhaber über, wenn er auch gleich nicht Landerbe des ursprünglich schuldenden Besitzers ist. Hiehin gehören a) alle Verwendungen, die auf Erhaltung des Lehenguts aus fremden Geldern gemacht worden sind; hier hat der Eigenthümer des Gelds nach Verhältniß des Verwendeten seine Forderung an das Lehen selbst, soweit er nicht aus dem Landerbe des Verwenders seine Zahlung erlangen kann; b) alle Verwendungen, die der Lehenmann selbst über die Erfordernisse der Erhaltung hinaus zur mehrern und bleibenden Verbesserung des Lehens gemacht hat; davon hat der Verwender oder sein Erbe den Ersatz an dem Lehensinhaber in soweit zu suchen, als der Werth der Verbesserung bei Anfang der Inhabung in dem Lehen noch vorhanden war, und folglich dem Inhaber zu gut kommen konnte; c) jede Schuld, die mit Einwilligung der Lehensbetheiligten auf das Lehen zur Zahlung, oder doch zur Versicherung und Verunterpfändung übernommen worden ist; nur daß bei den blos versicherten Schulden die Verbindlichkeit des Lehens erst eintrit, wenn das Landerbe zur Zahlung nicht hinreicht, das zuvor desfalls angegriffen werden muß, und daß wegen einer Lehensschuld, die ein Mal, wenn gleich aus Allodialvermögen von dem Lehenmann bezahlt wor-

den ist, die Erben in keinem Fall einen Rückgrif an das Lehen und die Lehensfolger zur Erstattung machen können. Bei solcher Versicherung der Lehensschulden wirkt die lehenherrliche Beistimmung, obwohl sie den schon lebenden Lehensverwandten, die nicht einwilligen, keines Wegs zum Nachtheil gereichen kann, dennoch verbindend für alle noch nicht geborne Lehenleute, als Denen nachmals durch ihre Geburt kein ander Lehenerbe, als das mit dieser Schuld Belastete, zu Theil werden kann, so daß sie auch bei Entschlagung des Landerbes solche bewilligte Lehenschulden auf sich nehmen müssen, ohne weiter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Bewilligungsursache Frage erheben zu können.

Lehensheimfall und Auflassung.

33) Die Auflösung des Lehensverbandes geschiehet fernerhin wie bisher durch Heimfall, Auflassung oder Verwürkung. Heimgefallen ist ein Lehen in dem Augenblick, wo der letzte lehensfähige Besitzer mit Tod abgeht, ohne daß vorhandene oder zu hoffende Lehenserben bekannt wären. Der Lehenherr kann alsdann ohne Weiteres für sich den bürgerlichen Besitz ergreifen, den Natürlichen aber nur soweit, als die Landerben gutwillig weichen, indem, wenn diese Erben Erstattungs- oder andere zu einer Inbehaltung geeignete Forderungen haben, und deswegen nicht abtreten wollen, die Ergreifung des natürlichen Besitzes anders nicht, als durch richterliche Rechtsentscheidung und Hilfsleistung geschehen kann. Im Zweifel: ob noch ein Lehenserbe zu hof-

fen seye? trit die gemeine Rechtsvorsorge für ungewisse Erben ein. Die Auflassung, das ist die freiwillige Zurückgabe des Lehens in die Hände des Lehenherrn, welche entweder ohne allen Beding, oder unter Bedingungen, besonders unter dem Beding, es einem Käufer oder einer andern sonst begünstigten Person wieder zu verleihen, geschehen kann, hangt alsdann, wenn sie mit irgend einer Bedingung umwunden werden will, von der Anname oder Nichtanname des Lehenherrn ab; wenn sie aber unbedingt geschieht, hat dieser kein Recht sie auszuschlagen, und es wird dadurch ohne Weiters ihm das Lehen offen, doch daß der Lehenmann nicht eher aus dem Besitz weiche, bis der Lehenherr ihn zu ergreifen Zeit und Gelegenheit hatte, damit nicht durch eine Lehensverlassung Diesem Schaden geschehen könne, wofür sonst der Vasall mit allem Vermögen haften muß. Jede Auflassung kann jedoch nur zum Nachtheil des Auflassenden, seiner Gewaltgeber, und ihrer aller zur Zeit der Auflassung noch ungebornen Nachkommenschaft wirken; sie kann hingegen den schon vorhandenen Lehenberechtigten, die nicht einwilligen, Nichts schaden, sie kann ihnen aber auch Nichts nutzen, sondern setzt den Lehenherrn für so lang in Besitz und Gewähr des Lehens, bis jener Erbfall eintrit, in welchem der Nichteinwilligende oder dessen Nachkommenschaft ohne die Auflassung auch zum Lehen gekommen seyn würde, wo alsdann erst mit diesem Rechtsanfall der Besitz an sie rückfällig wird. Inzwischen müssen die unschuldigen Erbberechtigten, die

auf An- und Rückfall warten, ihr Lehenfolgerecht durch Muthung bei jedem Fall aufrecht erhalten, worüber ihnen der Muthschein unentgeldlich ertheilt werden muß. Belehnung aber sind sie zu nehmen nicht schuldig, so lang der Lehenhof im Genuß des Lehens bleibt.

Lehensverwürkung und Lehensstrafe.

34) Gleiche Eigenschaften hat jene Eröfnung des Lehens, welche durch Verwürkung desselben zu Stande kommt, indem auch sie keinem schon lebenden Lehensberechtigten oder seiner lehensfähigen Nachkommenschaft schädlich aber auch Keinem nützlich seyn kann. Die Verwürkung selbst kann übrigens nur wegen einer Lehensuntreue erfolgen, das ist wegen solchen pflichtwidrigen Handlungen des Lehenmanns, welche entweder mit dem Vorsatz, dem Lehenherrn zu schaden, oder doch mit dem vernünftig anzunehmenden Bewußtseyn, daß damit der Lehenherr gekränkt werde, geschehen, welchem Fall namentlich Derjenige gleich zu achten ist, wo nach zweimalig fruchtlos gebliebenen Warnungen und Auffoderungen der Lehenmann zum dritten Mal in einer Saumsal ohne gebührende Entschuldigung verharret. Diese Verwürkung geschieht durch die That selbst, und mithin von dem Augenblick der begangenen That an, obwohl solche, so lang ihr vom Lehenmann widersprochen wird, nicht eigenmächtig durchgesetzt, sondern sie vor dem Lehengericht an- und ausgeführet werden muß. Gleiche Wirkung hat ein bloßer Lehensfehler nicht, d. h. eine aus Saumsal ohne wissentliche oder vernünftig zu un-

terstellende Gefährde erfolgte Verabsaumung einer Lehenspflicht, sondern diese mag der Lehenherr ohne gerichtliches Verfahren, doch nicht ohne den Lehenmann über seine etwaige Entschuldigungen gehört zu haben, nach Befinden der Größe der Saumsal oder der Unehrerbietigkeit gegen ihn, die dabei unterlauft, mit Verweißen, Verdopplung der Gebühren, Geldstrafen und zeitlicher höchstens halbjährigrr Entziehung des Lehensgenusses ahnden. Uebrigens kann Lehensuntreue und Lehensfehler nur von demjenigen Lehenherrn, an dem sie begangen wurde, und an jenem Lehenmann, der sie begieng, geahndet werden; stürbe Einer oder der Andere, ehe eine Verantwortung darüber erfordert und also das Verfahren zur Ahndung eingeleitet wäre; so ist das Vergehen mit abgestorben. Das Vergehen eines Lehenträgers kann nur Ihm, niemals Jenen für die er Träger ist, aufgerechnet werden.

Lehensverjährung.

35) So wie jeder Lehensverband, der jetzo in Unserm Großherzogthum Mittelst unwidersprochener Anerkenntniß des Lehenherrn und Lehenmanns besteht, ohne Weiters als ein ergänzender Theil Unserer neuen Staatsverfassung, somit als rechtmäßig anzusehen ist; so kann von Diesen für die Zukunft durch Verjährung Keiner untergehen, so lang die Lehenbarkeit erwiesen werden kann, und die lehnbare Sache noch in der Hand der Lehensnachfolger sich befindet, und wenn auch von den längsten Zeiten her keine Lehenserneuerung vorgegangen

wäre; mithin kann immer der Lehenherr die Erneuerungsnachsuchung, wenn sie noch so lang unterblieben wäre, wieder fordern, und der Lehenmann muß sich ihr bei Strafe, sonst eines Lehensfehlers und nach Befinden einer Untreue schuldig erkannt zu werden, fügen. Wäre sie selbst bis zum Abgang der Lehensnachkommenschaft unterblieben, so mag Solches dem Heimfallsrecht des Lehenherrn nicht schaden, noch zu Gunsten des Landerben eine Allodialeigenschaft glaublich machen, so lang die ehemalige Lehenbarkeit klar ist, und ein rechtmäßiger Endigungstitel derselben nicht dargelegt werden kann. Sobald hingegen das Lehengut als Eigengut in dritte Hand übergegangen ist, so kann es nicht allein diese als Eigen durch gemeinrechtliche Verjährung erwerben; sondern wenn in dreißig Jahren sammt Jahr und Tag nach der Veräusserung eine Lehenserneuerung unterblieben wäre, so gilt auch der Lehensverband für aufgelöst, mithin die Schuldigkeit des Lehenmanns zum Ersatz des veräusserten Lehenstücks für erloschen. Entstehen kann dieser Verband nie durch Verjährung; wohl aber mag sein ehemals richt^ig entstandenes Daseyn durch eine binnen dreißig Jahren, sammt Jahr und Tag mehrmalen erfolgte Anerkenntniß dieses Daseyns für voll bewiesen gelten, so wie nachmals auch dessen Ausdehnung auf ein oder anderes in der Belehnung etwa ursprünglich nicht begriffenes Stück Mittelst einer durch jene Verjährungszeit fürgedauerte Anerkenntniß der Lehenbarkeit einer solchen Angehörde rechtmäßig begründet werden mag.

Sonderung des Lehens vom Erbe.

36) Wenn übrigens bei einem Heimfall des Lehens an den Lehenherrn, bei dem Uebergang von einer Stammlinie an eine Andere, oder bei der Ergreifung des Lehenserbes ohne das Landeserbe, die Nothwendigkeit entstehet, Beedes auszuscheiden, so sind dabei folgende Regeln zu beobachten: a) Sobald das Lehen in einem Grundstück bestehet, so ist alle Liegenschaft, die in demselben gelegen, oder mit ihm verbunden ist, und jede Dienstgerechtigkeit, welche zu dessen Vortheil besteht, für Lehen zu halten, bis deren ausserhalb des Lehenverbands geschehene Erwerbung bewiesen wird; das Uebergebäude hingegen ist für Landerbe anzusehen, wenn der Lehenbrief kein Uebergebäude nachweiset; wo er hingegen Dessen miterwähnt, so gilt ebenfalls die Vermuthung, daß alles Uebergebäude mit Dem, was darin nied- und nagelvest ist, zu dem Lehen gehöre, bis das Gegentheil zu Recht dargethan wird; b) sobald das Lehen in einer Ortsherrlichkeit besteht, so umfaßt jene Vermuthung der Lehenherrlichkeit Alles, was der Lehenmann an solchen Gütern und Rechten hinterläßt, welche in die Klasse der Ortsherrlichkeiten gehören, aber Nichts von demjenigen Privateigenthum, was der Ortsherr in der Gemarkung des Orts besaß, soweit es nicht namentlich durch den Lehenbrief und die Lehensfragenbeantwortungen, Lehensberaine oder Lehensbeschreibungen als einbegriffen im Lehen vereigenschaftet werden kann; c) fahrende Habe, die zum Lehen diente, gehört auch nur alsdann zum Le-

henerbe, wenn sie durch jene Beweise ausdrücklich dazu einbegriffen wird; d) in Absicht der Theilung der Nutzungen des letzten Jahrs ist Demjenigen nachzugehen, was das Landrecht über Theilung der Nutzung zwischen den Erben des Eigenthümers und des Nutznieſſers bei Endigung des Niesbrauchs ordnet; so wie auch e) in Absicht auf die Vergrößerungen, die durch Zuwachsrecht oder durch Ueberbesserung des Lehenmanns entstanden sind, die desfallsig gemeinrechtlichen Verordnungen allein zur Norm dienen.

Indem Wir nun hiermit genau bestimmt haben, in welcher Maße der Lehensverband in Unserm Staat künftig fortdauern kann und darf, indem Wir ferner Dasjenige, was durch die beweisliche Uebereinkunft der Lehensbetheiligten, die Anordnungen dieses Konstitutionsedikts, und die schlußrichtigen Folgerungen aus Demselben, nicht entschieden ist, lediglich der analogischen Anwendung der gemeinrechtlichen Gesetzgebung Unseres Staats überlassen, heben Wir wissentlich und wohlbedächtlich die in ihren Grundlagen durch den rheinischen Bund schon beseitigten älteren Lehensgesetze und Gewohnheiten sämmtlich auf, und erklären sie sammt und sonders für veraltet und unkräftig, so, daß keinerlei Rechtsentscheidungen ferner daraus abgeleitet, noch in Gerichten sich darauf weiter berufen werden dürfe, als in sofern zu Erklärung des Willens der Lehensbetheiligten in Absicht auf ältere Lehensverträge klare Entscheidungen des alten Lehenrechts als stillschweigende

Voraussetzungen der Vertragspersonen anzusehen sind, und wollen, daß im Uebrigen vom 1. Jenner 1808 an spätestens lediglich dieser neuen Gesetzgebung, und wo diese Nichts entscheidet, den für alle Unseren Staatsbürger gemeingültigen Landesrechten nachzugehen sey. Hiervon geschiehet Unser Wille und meinen Wir Das ernstlich. Geschehen aus Unserer Großherzoglich besonderen Verordnung unter dem vorgedruckten größern Staatssiegel.

Karlsruhe, den 12. August 1807.

Vt. Frhr. v. Gayling. (L. S.) Vt. Reinhard.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.

W. Reinhard.

Beilage A.

Lehengelübdsformel, wornach ein großherzoglichbadischer Lehenmann seine Pflicht abzulegen hat.

Derselbe soll geloben und auf (Fürsten — Grafen) Ritterwort und Ehre versprechen, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Karl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. als seinem Lehenherrn, und seiner Zeit dessen Nachfolgern in der Lehenherrschaft, von seines besitzenden Lehens wegen treu, hold und gewärtig zu seyn, Höchstdero Nutzen und Bestes zu fördern, Dero Schaden zu warnen und abzuwenden, dem Inhalt der Lehnbriefe und Reverse getreulich nachzukommen, diese Lehenspflicht in einzelnen Fällen, wo es an ihm verlangt wird, mit leiblichem Eide zu bekräf-

tigen, und überhaupt alles Dasjenige zu thun und zu lassen, was nach dem Grundgesetz der Lehensverfassung des Großherzogthums einem redlichen Vasallen zu verrichten oder zu vermeiden obliegt, Alles getreu und ohne Gefährde.

Bestabung.

(wie gewöhnlich)

Beilage B.

Taxe des Lehenhofs des Großherzogthums Baden.

In Gefolg des 23. Artikels der Lehenskonstitution sind die Taxen für den großherzogl. Lehenhof folgendermaßen regulirt:

	Tax.		Sporteln.		Stempel.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ad art. 6. signirtes Lehenskonzept (wo solches wegen Berichtigung des Lehensvertrags nöthig wird) per Bogen . . .	—	—	1	30	—	6
ad art. 8. Lehensüberweisungsurkunde . . .	3—12	—	1-3	—	—	30
ad art. 12. Nachsichtsverfügung per Monat 1 fl.	und	—	—	30	—	6
ad art. 13. Wiederherstellungsdekret, den Tax und Sporteln doppelt, den Stempel einfach wie zuvor	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ad art. 15. Lehensversagung	—	—	—	15	—	3
ad art. 16. Befehl zur Lehensfragenbeantwortung	—	—	—	15	—	3
ad art. 17. Lehensruf .	—	—	—	30	—	6
— — — Muthschein .	—	—	—	15	—	3
— — — Lehenbrief, erster, nach Wichtigkeit des Gegenstandes . .	10-100	—	3	—	1	—
— — — Lehenbrief, erneuerter, nach Weitläuftigkeit des Inhalts .	3—15	—	1	30	—	30
ad art. 22. vorsorgliche Belehnung, wie eine wirkliche . . .	—	—	—	—	—	—
— — — Lehensanwartschaftsbrief . .	10—25	—	3	—	1	—
ad art. 24. Konsens zur lehnbaren Veräusserung .	10—25	—	3	—	1	—
— — — Konsens zur Allodialisirung 25 Prozent vom Werth . . .	und		5	—	1	—
ad art. 32. Lehenskonsens ½ Prozent der konsentirten Summe pro taxa	und		1	30	—	30
ad art. 33. Auflassungsanname (ohne Veräusserung oder Allodialisirung)	—	—	—	30	—	6

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ungenennte Verfügungen ad petita . .	—	—	—	15	—	3
Ungenennte Verfügungen ex officio . .	—	—	—	—	—	—

Nach diesen Taxen sind von den altbadischen Lehen alle nach der Publikation dieser erst sich begebenden Fälle, bei allen Neubadischen, d. i. worüber seit 1802 erst die Lehenherrschaft erworben wurde, alle noch nicht durch Aushändigung der zu berichtigenden Taxzettel schon zu einer Erledigung nach dem alten Fuß reif gewordenen auch früheren Fälle zu richten.

Lehensgebühren werden bezahlt a) bei Thronlehen nach den Hofregulativen für die einzelnen Lehen; b) bei Handlehen für den Kanzleidiener 1 fl. 12 kr. von jedem Belehnungsakt.

Lehensunkosten für Kapsel, Siegel u. s. w. können Keine angerechnet, sondern müssen aus obigem Ertrag angeschaft werden; nur Der, welcher einen Lehenbrief auf Pergament bei Handlehen verlangt, (indem ohne spezielles Verlangen sie bei Solchen nur auf feines starkes Papier gefertigt werden,) muß den Betrag des Pergaments besonders zahlen.

Uebrigens haben in ihren Eingaben die Lehenleute lediglich die allgemeine Taxordnung des Großherzogthums zu befolgen.

Karlsruhe, den 12. August 1807.

Großherzogliches Justizdepartement.

2.) Konstitutionsedikt, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend.

Karlsruhe, den 14. Julius 1807.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. In Verfolg jener Absicht, die Wir in der frühern Konstitutionsurkunde über das Verhältniß des Staats zur Kirche geäussert haben, finden Wir nun nöthig, in gegenwärtiger Urkunde über die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten in Unserem Staate jene Grundregeln anmit zu erklären, worauf deren Rechtsstand beruhen und worauf alle weitere Organisation und Gesetzgebung für dieselbe ausgehen soll.

1) Indem ursprünglich mehrere Familien mit Erlaubniß des Landeigenthümers auf einem Bezirk sich niederließen, um ihn anzubauen und zu benutzen, und keinen Theil solcher Lande als Familieneigenthum bekamen, dabei aber zum Vortheil ihrer Nachbarn an gewisse gesellschaftliche Regeln in Absicht auf die Benutzung des Bodens gebunden wurden, ein anderer Theil aber nur ihnen gemeinschaftlich zur Benutzung überlassen ward, indessen wieder ein anderer Theil des Bodens in unverrücktem Eigenthum und Genuß des vorigen großen Landbesitzers blieb; indem hiernächst jene neuangesiedelten Famlilien aus ihrer Mitte Personen erkoren, welche ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgten, und un-

einigkeiten, die daraus entsprangen, schlichteten; indem die damaligen Landeigenthümer sodann Gewalthaber oder Vögte ernennten, welche ihre Rechte auf diese angesiedelten Leute wahren mußten; und indem endlich die Gutseigenthumsbefugnisse der ursprünglichen Landeigenthümer nach und nach immer mehr zu Regierungsrechten hinaufgesteigert, oder zwischen solchem und einem andern Oberherrn je nach Zeit und Gelegenheit getheilt wurden; endstand allmählig jene Gemeindsverfassung, welche jetzo in Unseren Staaten sich vorfindet, nemlich als eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des Staatsgebietes zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen. Sie sind demnach von der einen Seite eine gemeinschaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu besserer Erreichung ihrer sämmtlich einzelnen Lebenszwecke durch Gesammtwirkung, von der andern Seite aber eine pflichtgebotene Zusammenwirkung derselben unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlfart. Aus diesem doppelten Gesichtspunkt ist daher stets ihr Rechtszustand zu beurtheilen, und jede aus dem Einen abgeleitete Folgerung durch die Hinsicht auf den Andern so zu modifiziren, daß stets

beide Zwecke in richtiger Harmonie bleiben. Insbesondere begründen sich daraus folgende Pflichten:

Erstens. Keine Gemeinde kann neu entstehen, es sey nun durch Trennung von einer Andern, oder durch neue Ansiedlung, ohne zuvor von Uns als Oberherrn dazu ertheilte Bewilligung.

Zweitens. Ohne die gleiche Bewilligung kann auch Keine sich umgestalten, oder auflösen.

Drittens. Die gesellschaftlichen Rechte einer Gemeinde dürfen nur die leichtere Uebung ihrer Gewerbsamkeit zum Zweck haben und daraus abgeleitet werden, niemals aber auf Modifikationen ihrer Staatsunterthänigkeit bezogen, noch auf Ungenossen der Gemeinden oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, soweit nicht eine besondere Freiheitsurkunde ihnen einen grösseren Umfang bestimmt beilegt.

Viertens. Was eine Gemeinde weiter besitzt, je nachdem es gemeinverkäufliches Privatgut ist, oder eine Berechtigung in Staatssachen, muß nach den bestehenden, oder ferner ergehenden Gesetzen über Staatsverhältnisse oder Privateigenthum beurtheilt werden, und kann nicht mehr und nicht weniger Sicherheit gegen jede Willkühr verlangen, als ähnliche Rechte anderer Staatsbürger auch.

2) Ihrer obengenennten Natur zufolge hat jede Gemeinde ihre Markung, nemlich einen in eigenen Grenzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebiets, auf welchem ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist; ihr

Bannrecht, oder die Befugniß unter oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindsglieder die Verträglichsten sind; ihr Markeigenthum bestehend theils in Allmendgut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist, theils in Gemeindsgut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört, theils in Gemeindsbauten oder solchen Anlagen an Wohngebäuden, Wassergebäuden und Andern mehr, deren Eigenthum der Gemeinde gehört, es sey nun, daß sie zu bestimmten Zwecken, wie Rathhäuser und Hirtenhäuser, oder zu gemeinem Gebrauch, wie Dorfbrunnen, Brandweier u. s. w. vorhanden sind, theils endlich in Privatgut, wovon blos die Markherrschaft der Gemeinde, das Eigenthum aber sowohl als das Stiftungsrecht den einzelnen Gemeindsgliedern zusteht. Jede Gemeinde hat ferner ihr Grundrecht, oder die Befugniß, jeden Uebergang desjenigen liegenschaftlichen Eigenthums, worauf sie die Markherrschaft hat, von einer Hand in die Andere als ungültig zu behandeln, der nicht ihrem Gericht zur Gewährung vorgelegt, und dadurch zum Eintrag in das Grundbuch, das ist, in die Erb- Kauf- und Pfandregister reif gemacht worden ist, und jeder Veräusserung, die auf Ungenossen geschieht, das ist, auf solche Personen, die keinen Theil

an dem Ortsrecht haben, welches die einzelnen Verfassungen und Gesetze näher bestimmen, in gesetzlicher Zeit und Art selbst, oder Mittelst einzelner Bürger einzulösen; sie hat ihren Gemeinbeutel, der aus dem Einkommen von Markeigenthum, und wo Dieses zu den gemeinen Ausgaben nicht zureicht, aus Umlagen auf die Gemeindsgenossen erwächst; ihr Gericht, das je nach der Größe der Gemarkung verschieden, doch nie unter drei und nie über zwölf seyn darf, und das die Gemeinde sammt ihren Rechten vertreten, auch für Gehorsam und Ordnung der Bürgerschaft verantwortlich seyn muß; ihren Vorgesetzten, (und nach Befinden einen Vorsteheramtsgehülfen) welcher die Rechte des Regenten wahre, den Handlungen des Gerichts das Ansehen gebe, die Befehle der vollziehenden Gewalt im Staat bekannt mache, und ihren Vollzug betreibe, der sofort jedes Mal in die obige Zahl der Gerichtspersonen mit eingerechnet sey; sie hat endlich ihr Gemeindssiegel, das allen Urkunden der Gemeinde, des Gerichts oder der Vorgesetzten den, nach Maßgabe des Inhalts geeigneten, öffentlichen Glauben giebt.

3) Ueber das Gemeindseigenthum, dessen Veräusserung und Beschwerung können Vorgesetzte und Gericht Nichts verfügen, ohne die Beistimmung der Gemeinde, (oder ihres Ausschusses da, wo wegen Größe der Gemeinden oder anderer Ursachen die Rechte der Gemeinden in die Hände eines Ausschusses gelegt sind,) aber auch mit dieser Beistimmung erlangt der Akt nur

durch Genehmigung der Oberpolizeibehörde des Staats seine Gültigkeit. Jene Beistimmung, wenn sie von der ganzen Gemeinde erhoben wird, erfordert Aufruf aller Stimmfähigen, Gliedererscheinung von wenigstens zwei Drittheilen, und Einwilligung des mehreren Theils der Erschienenen; wo aber ein Ausschuß den Gemeindswillen erklärt, wird erfordert: Aufruf aller Ausschußglieder, Erscheinung von vier Fünftheilen, und Einwilligung von drei Viertheilen der Erschienenen; neue Privilegien können für einzelne Orte nach Beschaffenheit der Erfordernisse andere Einwilligungsformen festsetzen. Ueber den Gebrauch des Gemeindevermögens, über die Verwendung des gemeinen Einkommens, die Ausübung der gemeinen Befugnisse, und die Anwendung des Bann- und Grundrechts, bestimmen die Schlüsse, welche von dem Gericht gefaßt, und von den Ortsvorgesetzten verfassungsmäßig gutgeheißen sind; für eilende Fälle entscheiden Letztere allein; verfassungsmäßig ist das Gutheißen der Vorgesetzten, wann es der Generalinstruktion gemäß ist, die sie von der Unterpolizeibehörde haben, oder wenn, wo es Diese erfordert, für den einzelnen Fall die Weisung dieser Polizeibehörde zuvor von ihnen eingeholt worden ist. Alle solche Schlüsse dürfen nie etwas Anders zum Gegenstand haben, als was obangemeldetermaßen Zweck der Gemeindsvereinigung ist; sie unterliegen stets dem oberherrlichen Recht der Minderung oder Mehrung, um stets im gemeinen Einklang mit dem Staatswohl erhalten werden zu können. Das

Gericht hat die Rechtsvertretung der Gemeinde in Klagen für oder wider sie im ersten Rechtszug; zu der Fortsetzung der Gemeindsstreitigkeiten in weiteren Rechtszügen (Instanzen) gehört die auf obgedachte Weisung erhobene Beistimmung der Gemeinde. Wenn der Streit nicht auf Kosten der einzelnen Glieder, sondern auf den gemeinen Beutel geführt werden soll, so gehört noch ferner die Genehmigung der Oberpolizeibehörde dazu. Auf eigene Kosten können aber alle oder auch einzelne Bürger in Gemeindsangelegenheiten Streit führen oder fortführen, mithin als Geschäftsvertreter der Gemeinden erscheinen, wenn sie die Wagniß übernehmen wollen, im Fall des verlornen Prozesses die Kosten auf sich zu behalten, wogegen alle Mal im Fall des endlichen Gewinns die Gemeinde ihnen zum Kostenersatz verbindlich wird.

4) Im Großherzogthum Baden, dessen Lage durchaus die eines güterbauenden Staates ist, sind die grösseren und wichtigen Gemeinden die Landgemeinden oder Dörfer, deren Haupteinrichtung auf Nahrung durch Ackerbau, Weinbau, Wiesenbau, Viehzucht und gemeine Handarbeit berechnet ist. Die Feld- und Waldbenutzung macht den Gegenstand ihres Bannrechts aus. Die Wahl ihrer Richter steht — wo nicht ein Anders besonders hergebracht ist — dem Gericht selbst zu; die Bestätigung der Wahl aber, oder Erforderung einer Neuen, wenn kein Tauglicher gewählt wird, gehört vor die Unterpolizeibehörde. Der Vorschlag ihrer Vorgesetzten, die aus

der Gemeinde von Herrschaftswegen aufgestellt sind, und ihrer Amtsgehülfen, wo dergleichen bestehen, geschieht durch Wahl der Gemeinde, doch unbeschadet des herrschaftlichen Rechts unter mehreren vorgeschlagenen Personen auch den in der Wahl minder Begünstigten, durch ihre Dienstbehörden zum Amt zu setzen, oder eine andere Wahl mit Ausschluß des gewählten unannehmlichen Subjekts zu verordnen, oder bei überhandnehmenden Faktionen ausserordentlicher Weise ein taugliches Subjekt ohne Wahl auszuheben. Wie weit hierbei, wenn von Herrschaftsrechten die Rede ist, Grundherren, Standesherren oder blos der Oberherr einzuwirken habe, ist aus den desfallsigen Konstitutionen demnächst zu erlernen. Den Vorgesetzten steht daneben ein Vermittlungsrecht zu, vermög dessen alle Streitsachen zwischen Ortsangehörigen, die nicht über eine halbe Mark Silbers (also dermalen Zwölf Gulden Konventionsgeld) im Werth ansteigen, zuerst an sie gebracht werden müssen; um darüber, (wenn ihnen die Sache nicht zu schwer dünkt, in welchem Fall sie die Partien gleich ans Amt weisen können) ihren Vermittlungsspruch zu geben, wenn nachmals Gewinn oder Verlust von dem Schiedsspruch der Vorgesetzten nicht die Hälfte dieser Summe übersteigt, muß solcher ohne weitere Berufung ans Recht zum Vollzug kommen, wenn er nicht unförmlich oder leidenschaftlich erscheint, wohingegen Derjenige, welcher die Hälfte jenes Betrags übersteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechtsentscheidung gebracht

werden kann, so lang zehen Tage nicht abgelaufen sind, deren Verlauf sonst für stillschweigendes Anerkenntniß des Spruchs gilt. Was eine Landgemeinde Mehr haben will, als die bis hieher aufgezählten Rechte der Gemeinden überhaupt, und der Landgemeinden insbesondere, muß durch eigene Bewilligungen, die dieser Konstitution nachfolgen, erlangt oder erhalten werden.

5) Die Städte hatten zwar ihren ursprünglichen Charakter in der Anlage zur Vertheidigung gegen feindliche Angriffe, und zur Zuflucht für die umherliegende Gegend; dieser ist aber durch die veränderte Art, Krieg zu führen, weggefallen, und bleibt nur noch den eigentlichen Festungen in gewisser Maße eigen; diesemnach besteht nun ihr auszeichnender Charakter darin, daß ihre Haupteinrichtung auf Nahrung durch Gewerbsamkeit, Kunstfleiß und Wohnungsannehmlichkeit für die zehrende Klasse der Staatsbürger berechnet ist. Zu dem Bannrecht, das alle Gemeinden haben, kommt daher bei Ihnen noch das Marktrecht, nemlich die Befugniß, zu gewissen Zeiten in dem Jahr und in der Woche größere und kleinere Versammlungstage für Handel und Wandel zur allgemeinen Lebens- oder zur täglichen Speisebedürfniß zu haben; das Gewerbsrecht oder die Ermächtigung der Stadtbürger, jede ehrliche Handthierung ohne Ausname jedoch mit Beobachtung der Gemeidepolizei, treiben zu dürfen, zu welchem Einer oder der Andre derselben sich ordnungsmäßig befähigt hat; anstatt, daß in Landgemeinden in der Regel nur solche zugelassen wer-

den dürfen, die unmittelbar und zunächst für den täglichen Gebrauch des Landmanns arbeiten und die Rathsgewalt, nemlich die Berechtigung, die Ortspolizei in unterster Ordnung, und vorzüglich Jene, die Bezug hat auf Wohnungs- Gewerbs- Zunft- und Handelssachen, auch auf Bequemlichkeit der Fremden, also auf die unmittelbaren Gegenstände der städtischen Verbindung, zu besorgen. Ihr Gericht führt daher den Namen des Stadtraths, oder des Gerichts und Raths; dessen aus der Mitte der Bürgerschaft genommener Vorgesetzte führt den Namen eines Burgermeisters, oder Oberburgermeisters; dessen Besetzung aber folgt den allgemeinen vorhin verzeichneten Regeln über Gemeindsvorsteher, wo die Stadtfreiheiten, oder Unsere jeweilig künftig nöthig findenden Anordnungen nichts Anders bestimmen, nur muß der Vorgesetzte stets von der Oberpolizeibehörde, d. i. der landesherrlichen Provinzstelle, bestätigt, oder von ihr zugelassen werden, wenn etwa eine Standes- oder Grundherrschaft das nächste Bestätigungsrecht hätte, und nur die Bestätigung der Rathsglieder kann den Unterpolizeibehörden allein überlassen seyn. Wer das Bürgerrecht in einer Stadt des Großherzogthums hat, und ordnungsmäßig fortführt, kann das dort damit erlangte Gewerbsrecht auch in andern Städten ausüben, ohne dort von Neuem Bürger zu werden, wenn er nur sich um den Schutz dort meldet, und die nach Erfordernissen der einzelnen Stadt weiter nöthigen Eigenschaften annimmt oder bescheinigt. Der Werth der

Vermittlungsgegenstände, ist hier um die Hälfte höher als bei den Landgemeinden, mithin auf drei Viertel einer Mark fein Silbers im Kurrentwerth bestimmt, wobei übrigens das Recht die Sache weiter zu ziehen, oder nicht, je nachdem der Gegenstand die Hälfte des ganzen gestatteten Vermittlungsbetrags von drei Viertel Mark Silbers (oder dermalen die Hälfte von 18 Gulden Konventionsgeld) übersteigt oder nicht, nach den oben bestimmten Regeln sich richtet. Was sie weiter haben sollen, müssen neue Freiheitsbriefe ausweisen. Alle, sowohl in den Oberhoheits- als Eigenthumslanden vor dem preßburger Frieden gegebenen Privilegien gelten nur, in soweit sie mit der neuen nach und nach erscheinenden Staatskonstitution vereinbarlich sind, und müssen also im nächsten Bestätigungsfall auf das Späteste darnach eingerichtet werden.

6) Ein Hauptunterschied, welcher durch die Stadtfreiheiten seine Bestimmung erwarten muß, bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit und Gerichtspflichtigkeit der Städte. Der Regel nach hat hierin eine Stadt keinen Vorzug vor Landgemeinden; sie hat nemlich so wenig als Diese eine Straf- oder Streit-, sondern eine bloße Polizeigerichtsbarkeit, obwohl diese bei Städten einen bedeutenderen Umfang und mehr Wirksamkeit haben kann; sie ist annebst im Ganzen, wie in einzelnen Gliedern der Untergerichtsbarkeit desjenigen Bezirks unterworfen, dem sie der Lage nach zugetheilt ist, oder mit anderen Worten, sie ist amtssäßig. Sie kann

aber, je nachdem es ihre Größe, ihr Reichthum, und die Bildung ihrer Bürger gestatten, eines doppelten Vorzugs genießen, entweder, daß sie gar keinen andern Amtsbezirk zugetheilt sey, mithin einen abgesonderten Staatsbezirk bilde, durch eigene Beamte die Untergerichtsbarkeit über ihre Bürger in dergleichen Ausdehnung, wie ein Beamter in Amtsbezirken sie ausübt, verwalten lasse, und von ihr sofort der zweite Rechtszug an das Provinzgericht, oder wem sonst dieser Zweig der Mittelgerichtsbarkeit nach einzelnen Orts- und Herrschaftsverfassungen angehören mag, gehe, dagegen die Stadt im Ganzen als Gemeinde unter der Richtergewalt der Provinz- oder Mittelgerichte und unter der Polizeigewalt der Provinzregierungen stehe, welche Städte kanzleisäßig heißen; oder, daß die Städte zwar einem Amtsbezirk zugetheilt seyen, und der Beamte anstatt der Provinzregierung über sie die Polizeigewalt ausübe, sie aber dennoch als Staatsperson, oder Gemeinde, unter dem Provinzgericht stehe, dagegen über ihre Bürger im Einzelnen die Untergerichtsbarkeit durch eigene Beamten für sie besorgt werde, welcherlei Städte mit dem Namen der Vogteipflichtigen zu belegen sind. Weder die eine noch die andere Gattung dieser Städte kann ihre Gerichtsbarkeit selbst, noch durch Mitglieder, welche nicht der Rechte gelehrt sind, ausüben; kann auch nicht die rechtsgelehrten Beamten selbst setzen, die ihre Gerichtsbarkeit zu verwalten haben; sondern deren Setzung geschieht vom Regenten. Ob dieser mit

oder ohne zuvor erforderten Vorschlag tauglicher Personen, zur Auswahl darin vorfahre, dieses zu bestimmen, bleibt den Stadtfreiheiten überlassen. Dem Regenten legt ein solcher städtischer Beamter die Pflichten auf die Gerechtigkeitsverwaltung und Unterwürfigkeitserhaltung ab. Der Stadt aber giebt er die schriftliche Zusicherung, sie bei ihren grundgesetzmäßigen Freiheiten, soviel an ihm ist, zu erhalten und zu beschützen. Er ist als Stadtamtmann der Obervorsteher des unter der Vorsteherschaft eines Bürgermeisters bestehenden Rechts, und das Haupt der Stadtgemeinde, wenn von vogteipflichtigen Städten die Rede ist. Bei kanzleisäßigen Städten hingegen wird der Rath in das Stadtvogteigericht und den Stadtmagistrat abgetheilt; hier ist der Erste der rechtsgelehrten Richter, als Stadtdirektor, Obervorsteher des Ganzen, und unmittelbarer Vorsteher des Stadtvogteigerichts, das so viele rechtsgelehrte Richter oder Beisitzer hat, als die Geschäfte erfordern; der Oberburgermeister aber ist das unmittelbare Haupt des Stadtmagistrats, er hat in Gemeinschaft mit diesem alles Jenes zu besorgen, was dem Rath einer amtssäßigen Stadt obgedachtermaßen zukommt, und stehet zu dem Stadtvogteigericht in der nemlichen Beziehung, wie Jener der amtssäßigen Städte zum landesherrlichen Amte.

7) Keine Stadt kann im vollen Sinn des Worts eine Grundherrschaft über abgesonderte Landgemeinden haben; wo dergleichen bisher bestanden hätte, da fällt

die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit sammt den Sporteln, die davon fallen, so wie die Verwaltung der Unterpolizei demnächst den landesherrlichen Aemtern zu, denen solche Orte zugetheilt worden; dagegen die angesetzten Strafen, Taxen, so wie die Privateigenthumsrenten und die Nutzung der niedern Herrlichkeiten (regalia minora) verbleiben der Stadt; jedoch sind die Nutzungen der Gerichtsbarkeit und nie deren Herrlichkeit ablöslich, und mögen also von dem Herrn der Gemeinde, es sey von Uns als dem Oberherrn oder von dem Standesherrn, wo dieselben einem solchen angehörten, gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags eines durch fünf und zwanzigjährigen Durchschnitt bestimmten mittleren reinen Jahrbetrags an sich gezogen werden.

8) Obwohl es noch hier und da in Unserem Staat Märkerschaften, (Geraiden, Hubgadingen u. s. w.) giebt, d. h. eigens umschlossene Bezirke von Wald und Feld, welche mehreren Gemeinden zusammen angehören, und einer gemeinschaftlichen Markpolizei unterliegen; so hat jedoch die Erfahrung längst bewiesen, daß sie zu häufigen Thätlichkeiten, zu noch häufigeren Rechtsstreitigkeiten und zur allgemeinen Verödung der Mark führen. Alle diese sind anmit zwar bei ihren besitzlich hergebrachten Rechtsverhältnissen für dermalen bestätigt, aber zugleich für auflöslich erklärt, und können auf Verlangen eines oder des anderen Theilnehmers am Märkerrecht mit Gutheißen der Oberpolizei getheilt wer-

den, ohne daß dawider von irgend einem Gericht Widerspruch angenommen und gehört werden dürfe. Der Oberpolizei steht jedoch das Recht zu, die Zeit der Vertheilung und die Art derselben so zu bestimmen, daß jedem Theilhaber für wohlhergebrachte Gerechtsame ein billiger Beleg zukomme, und daß die zur getheilten Benutzung etwa nöthigen landwirthschaftlichen Vorbereitungen gehörig vorausgehen können.

Wo die verschiedenen Markberechtigungen selbst bestritten sind, da muß vor der wirklichen Theilung dieser Streit gütlich oder rechtlich voraus entschieden werden, und zum Behuf dieses Entscheids mag also eine Klage und Rechtsverhandlung vor Gerichten zugelassen werden. Beschwerden über die Theilung selber können nur im Wege der Vorstellung an die oberste Staatsverwaltungsbehörde angebracht werden.

9) Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genuß der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder Statt der Abgehenden gesorgt wird; so entstehet damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig; ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft, so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landes-

herrlichen Bestätigung und festbestimmten Beiwürkung; ohne Diese ist sie ein strafbares Unternehmen. Durch Diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit (nemlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemeinvermögens nicht dringen können) und der Sicherheit gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das Recht der Persönlichkeit, nemlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat, und den Staatsschutz mit allen seinen Rechtswirkungen. Das zehenjährige Daseyn einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, gilt für eine stillschweigende Bestätigung. Jede auf eine oder die andre Art bestätigte ewige Staatsgesellschaft ist eine Körperschaft; sie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat, so weit nicht die Vereinsbestätigung sie von Einem oder Anderem ausschließt; sie hat aber auch darin keine Vorzüge, als Die ihr ein Gnadenbrief namentlich zugelegt; sie hat jedes Recht der Gemeinden, so weit dieses nicht auf den Besitz einer Markung gewurzelt ist. Sie bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs- und Umgestaltungsrecht unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck in Gegenstoß verfällt. Im Auflösungsfall wird

das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, so weit es nicht als Erkauf einer Lebsucht zugleich angesehen werden müßte, und diese Lebsucht durch Pensionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Fall es Demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter Alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zu Beförderung des Zwecks der Köperschaft eigens gewidmet worden, und dessen Widmung noch bekannt und erweislich ist) muß zu anderen fortdaurenden Zwecken, die den vorigen am Nächsten sind, verwendet werden; das Errungenschaftsgut aber, nemlich jenes, was Theils durch Einbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, Theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbsweise erworben, oder vorgespart worden, wird zu herrenlosem Gut. Wer die leitenden Gewalthaber zu setzen habe, welche Befugnisse der Leitung diesen zustehen, wieweit solche vor sich allein oder mit Beiwirkung aller oder einzelner Körperschaftsgenossen zu handeln haben, welche Zwangsbefugnisse diesen für ihre Anordnungen allenfalls zustehen, oder ob sie lediglich durch Anrufung obrigkeitlicher Hilfe handeln müssen, endlich wie weit ihre Schlüsse einer ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedürfen, Dieses müssen die Grundgesetze jeder Körperschaft bestimmen; was darinnen nicht bestimmt ist, darüber ordnet die Oberpolizei nach Ermessen. In jedem Fall bleibt für alle Schlüsse der Ordnungen einer Körperschaft, in soweit sie auf den Staatszweck Bezug ha-

ben, der Oberpolizeibehörde das Recht der Minderung oder Mehrung, das jedoch die Privatrechte der Gesellschaftsglieder nicht antasten, sondern gebührend erhalten und schirmen muß.

10) Das bisher Gesagte gilt auch von Staatsanstalten (Instituten) d. h. von Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Aussicht auf stete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer von fremder Vorsorge aufgestellten, mithin nicht gesellschaftlichen leitenden Gewalt verbunden sind, zur bloßen Theilname an dem Genuß eines Lebensvortheils, der durch fremde Bemühung erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzenden Theile des Staatszwecks gehört. Hier kommen also stets zweierlei verschiedene Gattungen von Betheiligten vor; Arbeitende und Genießende. Jedoch können hier die genießenden Mitglieder nie als Gesellschaftsglieder angesehen werden, mithin kann niemals von Mitwirkung derselben zu Schlüssen über den Gang und das Interesse der Anstalt die Rede werden; sondern sie sind bloße Gesellschaftsgenossen, und haben in dieser Eigenschaft keine wechselseitigen besonderen Rechte unter sich, sondern nur ein gemeinschaftliches Interesse und das Recht, an der ganzen Gesellschaft zu verlangen, daß ihnen von dem Genuß, mit dem sie eingetreten sind, durch willkührliche Schlüsse der Gesellschaftsglieder Nichts entzogen werde. Ob übrigens die für den Zweck der Anstalt arbeitenden Personen blos Staatsdiener, nicht Gesellschaftsangehörige seyen, in welchem Fall die Anstalt eine reine

Staatsanstalt, wie z. E. Siechenhäuser, Irrenhäuser u. dgl.; oder ob diese zugleich Gesellschaftsgenossen und Vertreter der Gesellschaft seyen, in welchem Fall eine gemischte Staatsanstalt vorhanden ist, wie z. E. Dienerwitwen-Versorgungsanstalten, Dieses hangt von Einsicht der Entstehungsverträge ab. Eine reine Staatsanstalt hat kein eigenes Recht, Schlüsse zu fassen, noch nach ihrem Ermessen zu bestimmen, was für den Zweck geschehen soll, sondern dieses Alles, so weit es nicht durch die Entstehungsurkunden unwiderruflich bestimmt ist, hangt von dem jeweiligen Gutfinden des Regenten ab, und seine Instruktionen bestimmen den Umfang des Wirkungskreises der Arbeiter in der Staatsanstalt, so wie der Genußtheilhaber. Bei gemischten Anstalten hingegen findet ein doppelter Gesichtspunkt Statt. Das Verhältniß der arbeitenden oder beitragenden Mitglieder unter sich und zum Zweck des Ganzen ist Jenes einer Körperschaft, und in soweit treten die von Diesen gegebenen Regeln ein; das Verhältniß der genießenden Glieder hingegen unter sich zum Zweck des Ganzen ist das Zuvorgezeichnete einer reinen Staatsanstalt.

11) Alle in dieser Konstitutionsurkunde genennten Staatspersonen — nemlich Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten aller Art, sind als Minderjährige anzusehen, und sind also in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögensverwaltung oder Veräusserung aller derer Rechte theilhaftig, welche durch die Rechts-

gesetzgebung des Landes oder der Provinz, in der sie existiren oder handeln, den Minderjährigen zu Gut geordnet sind, haben aller Diesen zukommenden besondern Staatsvorsorge zu genießen, aber auch alle die besonderen Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen, so weit sie nach ihrer allgemeinen Natur und den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar sind.

12) Die nach dieser Konstitution bei mehreren Unserer Städte nöthig werdende neue Organisation, wodurch sie auf einen dieser Konstitution angemessenen Stand umgebildet werden, wird andurch Unseren administrativen Provinzkollegien übertragen, welche vorderfamst zum Polizeidepartement Unseres geheimen Rathes den Plan, wie sie dabei zu Werk gehen zu können vermeinen, um mit dem mindesten Nachtheil für die städtischen Aerarien und Individuen die Sache auszuführen, ferner die Kategorien, in welche Jede der organisationsbedürftigen Städte zu setzen ist, und die besonderen Modifikationen, die etwa ihre Individualität erfordert, gutächtlich anzuzeigen, und desfalls die besondere Resolution nachmals zu erwarten haben.

Indem Wir anmit gegenwärtige Urkunde, in ihrer Urschrift, mit Unserer Unterschrift begleitet haben, und sie in Kraft immerdaurender pragmatischer Sanktion und Staatsgrundgesetzes für Unseren neuen Staat verkünden, sofort den letzterwähnten Auftrag Unseren Provinzkollegien ertheilen, fordern Wir Unsere sämmtlichen Staatsangehörigen, hohen und niedern Standes, und

Unsere sämmtlichen Diener jetzige und künftige auf, sich gebührend hiernach zu achten; daran geschiehet Unser Wille und meinen Wir Das ernstlich. Urkundlich Unseres beigedruckten Staatsinsiegels.

Karlsruhe, den 14. Juli 1807.

Vt. Fr. Brauer. (L. S.) Vt. G. E. Graf von Benzelsternau.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.

L. Winter.

3.) Verkündung, die neue Eheordnung betreffend.

Karlsruhe, den 15. Juli 1807. *)

Im Druck erscheint wirklich die neue Eheordnung des Großherzogthums Baden, wornach ins Künftige die nun durch die neue Kirchenkonstitution Art. 16. weltlich gewordenen Ehesachen von den betreffenden Staatsbeamten behandelt werden sollen. Für jedes Amt ist aus der Amtskasse und für jedes Kirchspielspfarramt aus den Stiftungen, gemeinen oder Staatsmitteln, je nach Anordnung der Provinzregierungen gleich nach Ankündigung ihrer Erscheinung ein Exemplar anzuschaffen, mit dessen Inhalt dieselben sich genau bekannt zu machen, und sodann sich darnach zu achten haben. Wenn der größere Theil des Inhalts als Normen für das polizei-

*) Die Eheordnung selbst werde ich bei einer andern Gelegenheit mittheilen.

amtliche und pfarramtliche Verfahren einer gleich baldigen allgemeinen Kunde nicht bedarf, und wenn es genüget, daß davon der Unterthan nach und nach durch die Wahrnehmung des obrigkeitlichen Verfahrens in Kenntniß komme, so sind doch nachstehende sein eigenes Verhalten unmittelbar leitende Sätze daraus für die bestimmte baldigste allgemeine Kundwerdung wichtig, und zu dem Ende hiermit ausgehoben.

1) Nach diesem neuen Gesetz muß jede nach dem 31. Juli d. J. vorgehende Handlung, die dahin einschlägt, gerichtet werden.

2) Vor dem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahr kann keine Mannsperson und vor zurückgelegtem achtzehnten Jahr keine Weibsperson heirathen, sie habe dann von der betreffenden Behörde wegen des Alters Nachsicht erhalten; sonst ist der Uebertreter strafbar und nach Befinden die Ehe nichtig.

3) Keine Kirchendispensation wegen der Verwandtschaft macht eine Heirath erlaubt, so lang nicht auch von der Provinzregierung die Staatserlaubniß erlangt worden; aber auch kein Kirchenverbot hindert eine Ehe im Staat, so weit es nicht zugleich Staatsverbot ist. Verboten im Staat sind Ehen zwischen leiblichen Eltern oder Stiefeltern und Kindern, zwischen Großeltern und Enkeln, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen leiblichen, halb- und Stiefgeschwistern, zwischen Neffen und Muhme (d. i. mit des Vaters oder der Mutter Schwester) und zwar diese Alle ohne zu

hoffende Nachsicht — sodann zwischen dem Oheim und der Nichte (d. i. mit des Vaters oder Mutter Bruder), ingleichem zwischen Schwäger und Schwägerin (d. i. mit des Bruders Witwe oder mit der verstorbenen Frauen Schwester), wo jedoch bei wichtigen Gründen, wenn keine unzüchtige Vertraulichkeit vorausgegangen ist, Nachsicht zu hoffen steht — endlich zwischen Geschwisterkindern, wo jede Ehe, deren sonst nicht Widerrathungsgründe im Weg stehen, gestattet wird. Alle weite Verwandtschaften bedürfen zur Ehe keine Staatsnachsicht. Verboten sind ferner Ehen der Personen, die durch eine frühere unaufgelöste Ehe oder durch ein unaufgelöstes Kirchenverbot, nicht zu heirathen, gebunden sind.

4) Eine Ehe mag durch Tod, Zernichtung oder Scheidung aufgelöst werden, so muß der Mann drei Monate und die Frau neun Monate warten, ehe sie sich wieder verheirathen dürfen, wenn nicht das Amt oder die unmittelbare Obrigkeit derselben die Umstände geeignet findet, desfalls Nachsicht zu bewilligen.

5) Eheversprechen gelten Nichts mehr; d. h. Niemand kann daraus gegen den Andern klagen, und man kann davon bis zur Einholung der Trau- (oder Ausruf-) Scheine frei abgehen; wer es später thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, muß aber einen gesetzmäßigen Abtrag zahlen.

6) Niemand, hoch und nieder, (die Standesherren in ihrem Gebiet ausgenommen) darf ohne Trauschein ausgerufen werden.

7) Niemand, auſſer den Standesherren, darf unausgerufen getraut werden, und wer Erlaubniß von der Behörde erlangt, nur ein für alle Mal ausgerufen zu werden, darf, ehe drei Mal vier und zwanzig Stunden, vom Aufgebot an, verflossen sind, nicht getraut werden.

8) Die Trauung kann der Pfarrer des Bräutigams, Jener der Braut, oder Jener des für die Ehe erwählten Wohnorts gültig verrichten; kein Anderer ohne Amtserlaubniß.

9) Geheirathete Leute, die in ein Kirchspiel einziehen, müssen ihren Eheschein (Kopulationsschein) dem Pfarramt zu Anmerkung des Nöthigen im Ehebuch vorlegen.

10) Alle Eheerlaubnißgesuche oder Ehestreitigkeiten müssen zuerst bei dem Pfarramt beider Eheleute angebracht werden, damit dieses den Leuten Unterricht gebe, und wo nöthig, Vergleiche versuche. Ohne einen Meldschein vom Pfarramt kann Keiner bei Gericht Gehör finden.

11) Alle Ehestreitigkeiten, die vom Pfarramt nicht verglichen werden können, dürfen keines Wegs an ein geistliches Gericht gebracht werden, sondern allein an dasjenige Gericht, unter welchem die Eheleute unmittelbar stehen, aus dessen Händen sie auch die Entscheidung zu empfangen haben.

12) Die Unterrichter oder Kommissarien untersuchen nur, sie müssen aber die Entscheidung von ihrem Obergericht einholen.

13) Die Untersuchung muß mit den Parteien selbst ohne Dazwischenkunft von Rechtsanwälden oder Fürsprechern geschehen.

14) Wer sich mit der endlichen Entscheidung des Obergerichts nicht begnügen zu können vermeinte, und noch Nichts zur Befolgung der Weisung gethan hat, der kann mit einer Beschwerde dagegen an das betreffende Departement des geheimen Raths sich wenden; wie Das nachmals die Sache erörtert, dabei muß es bleiben.

15) Diese Ordnung gilt allen Unterthanen ohne Unterschied der Religion.

Hiernach haben sich folglich alle Unterthanen zu achten, die weiter ihnen dienliche Belehrung über des Gesetzes Inhalt von den Pfarrämtern zu erwarten, und damit vor Schaden sich zu hüten; die hohen und niederen Gerichte, so wie die administrativen und exekutiven Provinzen aber darauf fest zu halten.

Verkündet Karlsruhe im großherzogl. geheimen Rath. Justizdepartement, den 15. Juli 1807.

4.) Landesverordnung, die Aufhebung der Milizfreiheiten betreffend.

Karlsruhe, den 13. Februar 1808.

Die alte Reichsverfassung, und die verschiedenen darin gegründeten geschichtlichen Verhältnisse der Städte haben gemacht, daß manche, und mitunter unbedeutendere Städte zu einer Freiheit von persönlicher Leistung

der Kriegsdienste gelangt sind, indessen Andere, oft in jeder Hinsicht weit Bedeutendere, ihr unterworfen blieben. So sehr Uns diese Ungleichheit drückend für den übrigen Theil der Unterthanen erschien, welche diese Staatslast nun in stärkerer Maße auf sich nehmen müssen, so ehrten Wir doch von jeher alle wohlerworbenen, wenn auch im Staatsgesichtspunkt nachtheiligen Berechtigungen Unserer Unterthanen zu sehr, als daß Wir nicht solche auch in derjenigen Zeit, wo unter dem Schirm der Reichsverfassung Unser Land anfangs als Reichsangehöriges, und letztlich als souveraines Kurfürstenthum durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 und den preßburger Frieden von 1805 konstituirt ward, hätten sollen fortbestehen lassen, weil weder Wir dadurch von den Reichsverbindlichkeiten gegen die Unterthanen losgezählt, noch in den Verhältnissen der Letztern wesentliche Aenderungen eingetreten waren. Durch den rheinischen Bund hat jedoch diese Ansicht eine ganz veränderte Gestalt gewonnen; indem darin das Bundeskontingent, das Unserm Staat zugeschieden ist, weit das Doppelte der vorigen Reichskriegslast ausmacht, drückt es so hart auf die Unterthanen des Staats, daß es ungerecht wäre, die in Zeiten, wo diese Last noch nicht vorzusehen war, von den Regenten bewilligte, und durch stillschweigende Beruhigung der übrigen dadurch stärker belasteten Unterthanen zu Kräften erwachsene Befreiung einzelner Städte länger andauern zu lassen, somit jenen Freiheiten eine durch

die Aufhebung der Verbindlichkeit aller Reichsgesetze von selbst darniedergesunkene Kraft zu geben, und nicht vielmehr die Militairkonskription in demjenigen allgemeinen Umfang in Anwendung zu bringen, in welchem sie durch die Bundesakte der Obristhoheit anhängig erklärt ist.

In Erwägung aller dieser Umstände gebieten, verordnen und setzen Wir anmit fest, wie folgt:

1) Die Kriegsdienstpflicht ist eine, den Söhnen aller Ortsbürger und Schutzbürger Unseres Staats, und aller nicht gefreiten übrigen Staatsbürger, obliegende Last, von welcher keine Ortsfreiheit, und keine Religionseigenschaft lossprechen kann.

2) Alle Freiheit von der Auswahl, oder der persönlichen Kriegsdienstleistung, welche bis daher durch ausdrücklich erlangte, oder stillschweigend hergebrachte Freiheiten einzelnen Städten und Ortschaften Unseres Großherzogthums zugestanden sind, gelten von dem Augenblick an, wo dieses verkündet wird, für erloschen, und können in keine Rücksicht weiter kommen.

3) Jenen Orten, welche für Erlangung dieser Freiheit ein gewisses Geld zur Staats- oder Werbkasse erlegt haben, wird solches zurückgezahlt, und Jene, welche dafür jährlich ein Milizengeld entrichtet, werden vom 23. vorigen Monats an davon frei.

4) Alle Städte sollen jedoch in Hinsicht des durch ihre Gewerbsamkeit auch dem übrigen Lande zugehenden Vortheils einen Vorzug in einem geminderten Verhält-

niß des Zuschusses an Mannschaft zu dem allgemeinen Bedürfniß genießen, der nach Verhältniß ihrer mehrern politischen und kommerzialen Wichtigkeit jeweils durch die Auswahlsordnung bestimmt wird.

5) Sie sollen ferner den Vorzug genießen, daß von ihrer zu stellenden Mannschaft Jeder die Wahl der Waffen hat, unter denen er dienen will, soweit es seine persönlichen Verhältnisse und die jeweiligen Bedürfnisse der verschiedenen Waffenkorps erlauben.

6) Sie sollen endlich die fernere Erleichterung genießen, die Mannschaft, welche es sie zu stellen trift, so lange durch Werbung stellen zu dürfen, als sie die ihnen obliegende Zahl aus ihren Einwohnern und Angehörigen auf diese Art einzubringen vermögen, und soll daher eine Auswahl alsdann nur erst eintreten, wenn sie auf jenem Weg ihren Antheil an der Mannschaft nicht aufbringen.

7) Ihre Vorsteher und Rathsglieder, soweit sie in der Aktivität, oder nach langjährigen Diensten, Alters halber mit Verdienst zur Ruhe gesetzt sind, sodann alle Bürger, welche Großhandel führen, oder Fabriken betreiben, die eine verhältnißmäßige Wichtigkeit haben, worüber im begebenden Fall die Provinzregierungen nähere Bestimmung geben, sind für sich und ihre Söhne, auch wenn es zur Auswahl kömmt, Kriegsdienst frei.

8) Die Juden in Städten und Dörfern werden da, wo sie sind, als Schutzbürger betrachtet, und gleich den Christen des nemlichen Orts in die Auswahl genommen,

oder wo nach vorstehendem §. 6. die Werbung gestattet ist, zur Mittragung der Werbkosten angezogen.

9) Die Mennonisten und Separatisten desgleichen; jedoch so, daß ihnen niemals ein Naturaldienst, sondern nur eine Abfindung zugemuthet wird, wenn sie die Ordnung der Auswahl trift, nach näherer Bestimmung der jeweiligen Auswahlgesetze.

Indem Wir gegenwärtige, wohl erwogene Derogation der ältern Freiheiten, und nähere Bestimmung der dafür in der neuen Ordnung der Dinge noch Statt findenden Auszeichnungen andurch verkünden, versehen Wir Uns, daß Jeder darin einer Seits die Wirkung gebietender Zeitumstände, und andern Theils Unsere immer unwandelbare Neigung an den Folgen derselben zu mildern und zu erleichtern, was Wir vermögen, erkennen, und deswegen desto williger den schuldigen Gehorsam dieser grundgesetzlichen Bestimmung leisten werde. Daran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Staatssiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 13. Februar 1808.

Karl Friedrich.

(L. S.)

Vt. Fr. Brauer.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.

Vt. Urhan.

Königreich Westphalen.

1.) Dekret vom 29. Januar 1808, wodurch drei Inspektoren der öffentlichen Kassen ernennt werden.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben, auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Unter der Aufsicht Unsers Ministers, und der unmittelbaren Leitung der Verwalter Unsers königlichen Schatzes sollen bei demselben drei Inspektoren der öffentlichen Kassen angestellt werden.

Art. 2. Sie haben folgende Geschäfte:

1) nach allen den Orten zu gehen, welche von den genannten Verwaltern ihnen angewiesen werden, um daselbst die öffentlichen Kassen Unsers Königreichs, sowohl die Haupt- als die Neben- und Unterkassen, nachzusehen und zu untersuchen;

2) den Bestand der von den Einnehmern, Kassirern, und andern mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder beauftragten Personen geführten Register und deren Rechnungswesen zu prüfen;

3) dafür zu sorgen, daß die noch rückständigen Zahlungen geleistet werden;

4) über die auf die Untersuchung und Prüfung der Beschaffenheit der Kassen sich beziehenden Handlun-

gen ein Register zu führen, und ein Protokoll darüber aufzunehmen.

Art. 3. Dem zu Folge sind die genennten Einnehmer, Kassirer und andern Rechnungsbeamten, so oft es von ihnen verlangt wird, verbunden, den Kassenbestand anzuzeigen, um ihn untersuchen zu können, wie auch ihre Register, Auszüge, Quittungen und andere zum Rechnungswesen gehörigen Papiere gedachten Inspektoren vorzulegen, ohne sie gleichwohl auszuliefern.

Art. 4. Im Falle des Verdachtes einer Veruntreuung können die Präfekten, auf Ansuchen gedachter Inspektoren, die Auslieferung der Register und Rechnungspapiere von den Rechnungsbeamten verlangen, welche ihnen jedoch nicht eher abgenommen werden dürfen, als bis sie dieselben unterschrieben und mit ihrem Namenszuge bezeichnet haben, und ihnen darüber ein Empfangschein ausgestellt worden ist.

Art. 5. Die Präfekten haben den Inspektoren der öffentlichen Kassen, bei Ausübung ihres Amtes, alle mögliche Hilfe und Beistand zu leisten.

Art. 6. Jeder der genennten Inspektoren bekommt jährlich 5,000 Fr. Gehalt, ausser der Entschädigung für Reisekosten, welche der Finanzminister bestimmen wird.

Art. 7. Unser provisorischer Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

2.) Dekret vom 29. Januar 1808, über die Errichtung einer Legion königlicher Gendarmen.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben, auf den Bericht Unsers provisorischen Kriegsministers, und nach Anhörung Unsers Staatsraths, da die Umstände es nothwendig machen, für die Polizei des Reichs gehörig zu sorgen, die Errichtung einer Legion königlicher Gendarmen verordnet, deren Einrichtung folgende seyn soll:

Art. 1. 1 Legionschef, welcher sich zu Kassel aufhält;

2 Kapitains der ersten Klasse;

2 Kapitains der zweiten Klasse;

2 Lieutenants der ersten Klasse;

2 Lieutenants der zweiten Klasse;

1 Unterlieutenant, Quartiermeister bei dem Legionschef;

Von den Offizieren soll in dem Hauptorte eines jeden Departements Einer seyn.

3 Wachtmeister, von denen in dem Hauptorte jeden Departements Einer seyn soll;

31 Brigadiers, Einer bei jeder Brigade, welcher sich in dem Hauptorte des Distrikts aufhält;

93 Gendarmen, von denen in dem Hauptorte jedes Arrondissements Drei, in den Städten Kassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg aber Sechs sich aufhalten werden;

2 Trompeter.

Zusammen 144, mit Einschluß der Offiziere.

Art. 2. Der Sold wird sich nach dem allgemeinen Tarif für die Truppen des Königreichs Westphalen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Waffen, richten.

Art. 3. Unser Kriegsminister und Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten werden gemeinschaftlich bestimmen, wie die Brigaden der Legion, in Gemäßheit der in beiliegender Darstellung der Organisation angenommenen Grundsätze, vertheilt werden sollen.

Art. 4. Unser Kriegsminister wird, vereint mit dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, sogleich Alles, was den Dienst der Legion betrift, bestimmen, um die gute Ordnung im ganzen Königreiche zu erhalten, und die Handhabung einer guten Polizei zu sichern.

Art. 5. Nur Solche können Offizierstellen bei der Legion erhalten, welche verheirathet, oder Witwer mit Kindern sind, auch teutsch und französisch schreiben und sprechen.

Art. 6. Die Quartiermeister und Brigadiers müssen gleichfalls, wo möglich, beide Sprachen schreiben und sprechen, und verheirathet oder Witwer seyn.

Art. 7. Bei der Gendarmerie wird Keiner angenommen, der nicht wenigstens teutsch schreiben kann, Unteroffizier im Militaire gewesen ist, und Zeugnisse des Wohlverhaltens sowohl im Dienste als im Privatleben beibringt.

Art. 8. Unser provisorischer Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Er wird die Uniform, Bewafnung und das Pferdegeschirr anordnen. Durch ein besonderes Dekret werden die verschiedenen Verhältnisse der Gendarmerie zu den Zivilbehörden bestimmt werden.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel, am 29. Januar 1808., im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Organisationsplan.

Grade.	Klassen.	Vollzahl. Stand.	Vertheilung und Standquartier.	Bemerkungen.
Legionschef	—	1	Kassel.	Der Kommandant der Legion hat die Aufsicht über das Rechnungswesen derselben, und ist zugleich Präsident des Verwaltungsrathes. Er steht in Korrespondenz mit dem Kriegsministerium wegen

Grade.	Klassen.	Vollzähl. Stand.	Vertheilung und Standquartier.	Bemerkungen.
				der Organisation des Personals, und der militairischen Polizei; wegen der Konskription mit dem Direktor derselben; mit dem Minister des Justizwesens wegen der gerichtlichen Nachforschungen und Untersuchungen, und der Polizei der Tribunale; mit dem Minister der innern Angelegenheiten wegen der allgemeinen Polizei der Tribunale; mit dem Minister der innern Angelegenheiten wegen der allgemeinen Polizei in Rücksicht der Landstreicherei und Bettelei, und überhaupt wegen aller in die Polizei einschlagenden öffentlichen Vorfälle. Er sammelt die Generalberichte ein, theilt sie nach den Gegenständen ab, und stattet darüber jedem Minister einen besondern Bericht ab.
Kapitains	1.	2	Ein Offizier in dem Hauptorte jedes Departements.	Die in dem Hauptorte jeden Departements sich befindenden Offiziere korrespondiren mit dem Präfekten, dem Generalpro-
	2.	2		
Lieutenants	1.	2		
	2.	2		

Grade.	Klassen.	Vollzähl. Stand.	Vertheilung und Standquartier.	Bemerkungen.
				kurator beim Kriminalgerichtshofe, dem Offizier der Rekrutirung, und dem kommandirenden General. Sie kommandiren die in ihrem Departemente befindlichen Brigaden sowohl militairisch, als in allen zum Geschäftskreise der Gendarmerie gehörenden Angelegenheiten. Die vier Kapitaines werden in den beträchtlichsten Hauptorten, die Lieutenants aber in den Uebrigen angestellt.
Unterlieutenant	—	1	Beim Legionschef.	Der Quartiermeister ist der Sekretaire des Verwaltungsraths. Er besorgt das allgemeine Rechnungswesen der Legion, dessen Durchsicht und endliche Berichtigung in Kassel geschieht. Die in den Departementen geschehenen Zahlungen werden blos als abschläglich betrachtet.
Quartiermeister.				
Wachtmeister.	—	8	Einer im Hauptort jedes Departements, der unter den Be-	In jedem Hauptorte des Departements wird ein Wachtmeister angestellt, welcher unter den Befehlen des Offiziers steht,

Grade.	Klassen.	Vollzähl. Stand.	Vertheilung und Standquartier.	Bemerkungen.
			fehlen des Offiziers die Aufsicht über die Brigade des Departements führt.	um die Aufsicht über die im Departemente befindlichen Brigaden zu führen, zu geheimen Sendungen und Untersuchungen gebraucht zu werden, und die dabei erforderlichen ersten Urkunden aufzunehmen.
Brigadiers	—	31	Einer für jede Brigade Angestellt im Hauptort jedes Departements. Zwei Brigadiers in Kassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg.	Ein Brigadier in dem Hauptorte eines jeden Distrikts, um die Brigade zu kommandiren, mit den Unterpräfekten, Friedensrichtern und Polizeikommissarien, auf die noch zu bestimmende Art und Weise zu kommunizíren.
Gendarmen	—	93	Drei im Hauptorte jedes Distrikts, und Sechs in den neben bemerkten Städten.	Sieben und zwanzig Brigaden für die 27 Distrikte, und ausserdem noch vier Brigaden für die vier großen Städte Kassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg. Zusammen 31 Brigaden. Keine Brigade darf aus weniger als drei Gendarmen bestehen, damit, wenn die Patrouillen und Runden vier Mann stark sind,

Grade.	Klassen.	Vollzähl. Stand.	Vertheilung und Standquartier.	Bemerkungen.
				Einer in der Kaserne bleibe, um die Aufsicht über die Durchreisenden zu führen, und bei unvorhergesehenen Ereignissen und Vorfällen bei der Hand zu seyn.
Trompeter	—	2	Kassel.	Beim Chef der Legion für die öffentlichen Feierlichkeiten, und um dahin sich zu begeben, wohin er es für gut findet, wenn die Gendarmerie auf einigen Punkten versammelt werden soll.
Zusammen		144		

3.) Dekret vom 6. Februar 1808, über die Versendung des Gesetzbülletins und das Abonnement auf Dasselbe.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Daß Gesetzbülletin wird von Amtswegen an die Minister, Staatsräthe, Präfekten, Unterpräfekten, Gerichtshöfe und Tribunale, wie auch an deren

Präsidenten, an die General- und königlichen Prokuratoren, Friedensrichter und Mairen geschickt.

Art. 2. Alle Gemeinden erhalten Dasselbe gegen ein Abonnement von 12 Franken, unter der Adresse ihrer Mairen, welche es in das Sekretariat der Gemeinde niederzulegen, und daselbst zu verwahren, verbunden sind.

Art. 3. Die Friedensrichter müssen es gleichfalls in das Archiv ihres Gerichts niederlegen, und daselbst aufbewahren.

Art. 4. Das Abonnement der Gemeinden macht einen Theil der Gemeindeausgaben aus, und die Einnehmer derselben haben die Zahlung, welche aus der Einname der Zulagszentimen zu bestreiten ist, dem Distriktseinnehmer zu leisten.

Art. 5. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche das Gesetzbülletin nicht von Amtswegen bekommen, können darauf für denselben Preis abonniren, und müssen das Geld dafür ihrem Distriktseinnehmer entrichten, der sich deshalb mit dem Obereinnehmer zu berechnen hat.

Art. 6. In den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres müssen die Obereinnehmer an den Minister des Justizwesens genaue Verzeichnisse von den Abonnements der Mairen einsenden, und davon, wie von ihren andern Einnamen dieser Art, Rechnung ablegen; sie behalten von dem Betrage der Abonnementsgelder von jedem Franken eine Zentime zurück.

Art. 7. Die Privatpersonen, welche sich abonniren wollen, haben ebenfalls 12 Franken an die Postdirektoren zu bezahlen, welchen derselbe Abzug bewilligt ist, und welche wegen dieser Einname mit ihrer Verwaltungsbehörde sich berechnen müssen.

Art. 8. Alle drei Monate müssen sie ein genaues Verzeichniß von den erhobenen Abonnementsgeldern an den Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten einsenden.

Art. 9. Der ganze Betrag des Abonnements für das Bülletin wird, sowohl von den Einnehmern, als von der Postverwaltung, an den Schatz abgeliefert, und ist besonders zur Bestreitung der Druck- und Verschickungskosten des Bülletins bestimmt, weswegen der Minister des Schatzes die nöthigen Verfügungen zu treffen hat, daß sich daselbst die Gelder zur Verfügung des Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten in Bereitschaft finden.

Art. 10. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und Unser Minister der Finanzen und des Schatzes sind, in soweit es einen Jeden derselben angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

4.) Dekret vom 23. Februar 1808, welches verordnet, daß die Pachter und Miether der steuerfreien Grundstücke die auf dieselben gelegte Grundsteuer bezahlen, und es den Eigenthümern derselben bei der Pacht anrechnen sollen.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht Unsers Dekrets vom letztverflossenen 8. Januar, durch welches die steuerfreien Grundstücke mit einem Achtel des Einkommens, als Grundsteuer, besteuert werden,

in Erwägung: 1) daß mehrere dieser Grundstücke verpachtet sind, ohne daß dabei wegen Bezahlung der Steuern etwas festgesetzt ist, deren Ablieferung in Unsern Schatz jedoch gesichert und frei von allen Rückständen seyn muß; 2) daß in Unserm Dekret vom 8. Januar Nichts über die Kosten der Vertheilung, der Verfertigung der Steuerrollen un der Erhebung gedachter Steuer verfügt ist;

auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des öffentlichen Schatzes, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen Folgendes:

Art. 1. Alle und jede Pachter und Miether steuerfreier Grundstücke sind verbunden, für Rechnung der Grundeigenthümer oder Nießbraucher die Steuer für die von ihnen gepachteten oder gemietheten Güter zu

bezahlen; dagegen müssen die Grundeigenthümer und Nießbraucher den Betrag der über diese Steuer ausgestellten Quittungen, bei Entrichtung des Pacht- oder Miethgeldes, als baar annehmen, wenn der Pachter oder Miether nicht durch seinen Pachtkontrakt zu deren Bezahlung verbunden ist.

Art. 2. Alle und jede Grundeigenthümer und Nießbraucher sind zu dem Ende verbunden, von dem Namen und dem Wohnorte ihrer Pachter und Miether, ingleichen von der Beschaffenheit und dem Umfange ihrer Grundstücke, so wie sie in den Vertheilungsrollen der Steuer angeführt seyn müssen, Anzeige zu machen.

Art. 3. Wenn der Pachter oder Miether acht Tage nach dem Ablaufe jedes Termins mit der Bezahlung der auf das von ihm gepachtete Grundstück gelegten Steuer im Rückstande ist, so kann er von dem Steuereinnehmer gerichtlich verfolgt werden, so daß sein Eigenthum, bis zum Belauf der auf den Grundeigenthümer gelegten Abgabe, in Beschlag genommen oder verkauft wird.

Art. 4. Ausser dem Betrage der Hauptsumme gedachter Steuer werden noch in die Steuerrollen drei Zulagszentimen von jedem Franken eingetragen, um davon die Kommissionskosten und übrigen Ausgaben für den Druck und die Verfertigung der Steuerrollen, und für die Erhebung der Steuer zu bestreiten.

Art. 5. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des öffentlichen Schatzes ist mit der Vollzie-

hung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel, am 23. Februar 1808., im zweiten Jahre Unserer Regierung.

5.) Instruktion wegen Einrichtung der Ausgaben.

Kassel, den 3. Merz 1808.

Art. 1. Mit dem 1. Januar 1808 hören die alten Anweisungen, Anordnungen, Befehle, so wie alle Verfügungen auf, wodurch die Ausgaben auf verschiedene Kassen, in welche bisher die öffentlichen Einkünfte flossen, angewiesen wurden.

Art. 2. Es leistet allein der königliche Schatz die Bezahlung der Ausgaben, welche vorher durch die Auszahler, Erheber, Rentmeister oder Kassirer bezahlt wurden, an welchem Orte oder unter welcher Benennung es auch seyn mag.

Art. 3. Dem Dekret Sr. Majestät vom 11. Februar 1808 gemäß sind die Ausgaben folgendermaßen geordnet:

1) Ausgaben des Ministeriums der Justiz und des Innern;
2) — — — Kriegsministeriums;
3) — — — Finanzministeriums;
4) — — — Staatssekretariats und der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 4. Der Minister der Justiz und der innern Angelegenheiten ist beauftragt:

1) die Zahlung zu leisten für die Besoldung bei den Zweigen der Verwaltung, so wie der bei der Justiz und der Kirche angestellten öffentlichen Beamten;
2) für die Gerichtskosten;
3) für die Ausgaben wegen des Gesetzbülletins;
4) für die Unterstützung, welche den Universitäten, den Klöstern, den Hospitälern, den Zuchthäusern und andern öffentlichen Anstalten zu leisten ist;
5) für die Kosten der Erbauung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Gebäude;
6) für die nicht vorher zu sehenden Ausgaben seines Ministeriums, welche in der zu leistenden Unterstützung bei vorfallenden Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Viehseuchen, ansteckenden Krankheiten u. s. w. bestehen.

Art. 5. Der Kriegsminister ist beauftragt, über alle Ausgaben, welche auf die Aushebung und Unterhaltung der Armee, sowohl in Ansehung des Persönlichen als Materiellen, Bezug haben, und über die nicht vorher zu sehenden Ausgaben seines Ministeriums, welche die gewöhnlichen Ausgaben überschreiten, und durch Feldzüge, Lager, oder durch Bewegungen der Truppen im Innern verursacht werden, zu verfügen.

Art. 6. Der Finanzminister ist beauftragt,

1) über die Verwaltungskosten der Einkünfte und Steuern jeder Art;

2) über die dabei vorkommenden Gutthaten und Erlasse;

3) über die Besoldungen der Verwalter des Schatzes;

4) über die Bezahlung der Pensionen;

5) — — — — der Zinsen, von den öffentlichen Schulden und über die Abtragung der Summe, welche jedes Jahr zu ihrer Tilgung angewiesen wird;

6) über die Ausgaben zu Wiederherstellung der Domainengebäude;

7) über die Verbesserung der Domainen und Waldungen;

8) über die Ausgaben wegen der Brücken und Landstraßen;

9) über zufällige und ausserordentliche Kosten, welche auf seine Verwaltung Bezug haben, Verfügungen zu treffen.

Art. 7. Der Minister Staatssekretaire und der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt,

1) über die Bezahlung der Besoldungen der Gesandten;

2) über die Ausgaben wegen Unterhandlungen;

3) über die ausserordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben, welche in seinem Departement vorfallen können, Verfügungen zu treffen.

Art. 8. Alle dergleichen Ausgaben, so wie sie in dem durch Se. Majestät am 11. Februar 1808 festgesetzten Budjet Artikel für Artikel bestimmt und geordnet

worden sind, sollen durch den öffentlichen Schatz auf die Zahlungsbefehle, welche zu diesem Behuf jeder Minister bis zum Belauf der Summe ertheilt, die ihm in dem Theile des Budjets, der die Ausgaben seines Departements bestimmt, für jeden Artikel bewilligt ist, bezahlt werden. Inzwischen sollen, bis für jede Präfektur ein Budjet festgesetzt und die Form bestimmt seyn wird, wornach die Zahlungen, welche nicht in die genennten besondern Budjets gehören, zu verrichten sind, die Posten, bei welchen es geschehen kann, in einem jeden Distrikt durch den Generaleinnehmer nach folgenden Formen berichtigt werden.

Art. 9. Alle die oben bemerkten Ausgaben, welche von solcher Art sind, daß sie in Zwölf eingetheilt werden können, sollen von Monat zu Monat bezahlt werden.

Art. 10. In dieser Hinsicht sollen die Präfekten alle Monate so viele besondere Verzeichnisse aufstellen, als Ministerien vorhanden sind, unter welche die Ausgaben vertheilt sind, und sie haben in jedes Verzeichniß die Ausgaben zu übertragen, die in Ansehung eines jeden Artikels erforderlich sind, dabei aber stets die oben beschriebene Ordnung genau zu beobachten. Die Verzeichnisse sollen nach den Distrikten errichtet werden, dergestalt, daß der Präfekt so viele besondere Verzeichnisse aufstellt, als Distrikte in seinem Departement sind.

Art. 11. Die Präfekten haben alsdann aus den Verzeichnissen der Distrikte, ohne sie jedoch unter ein-

ander zu mischen, ein Hauptverzeichniß zu bilden, und dasselbe an jeden Minister in den letzten 8 Tagen des Monats einzusenden.

Art. 12. Nachdem die Minister die Verzeichnisse für richtig anerkennt haben, haben sie die Zahlungsbefehle über den Betrag derselben an den Generalkassirer des Schatzes ergehen zu lassen.

Art. 13. Zur Vollziehung dieser Zahlungsbefehle soll der Generalkassirer seiner Seits jedem Präfekten einen Kredit von einer gleichen Summe auf die Generaleinnehmer der Distrikte seines Departements eröfnen.

Art. 14. Die Präfekten, für welche diese Kredits eröfnet worden, ertheilen dann ihrer Seits Anweisungen auf die Empfänger, oder lassen Vertheilungsbogen verfertigen, auf deren Rande nach der durch den Schatz ihnen zu ertheilenden Vorschrift das Nöthige zu bemerken ist.

Art. 15. Die bezahlten Anweisungen oder die Vertheilungsbogen, auf deren Rande das Nöthige bemerkt worden, sollen durch die Einnehmer des Distrikts Statt baaren Geldes an den Hauptkassirer zurückgeschickt werden, und diesem zur Vollziehung der von den Ministern ertheilten Zahlungsbefehle dienen.

Art. 16. Die persönlichen Ausgaben des Kriegsdepartements und die Kosten wegen Erhebung der Akzise und der indirekten Steuern sollen der oben bemerkten Form nicht unterworfen seyn.

Art. 17. Die persönlichen Kriegsausgaben, nemlich der Sold und die Massen, sollen durch die Generalerheber des Distrikts für alle in dem Distrikt kantonirenden Truppen auf die Bogen der Abschlagszahlungen, welche von den Musterungsinspektoren, oder von den Kriegskommissarien, wenn sie Deren Stelle vertreten, gehörig unterzeichnet und ausgefertigt sind, bezahlt werden.

Art. 18. Diese Belege sollen durch den Haupteinnehmer, welcher sie bezahlt hat, an den Schatz zurückgeschickt werden, und nachdem sie hier gehörig eingerichtet und beglaubigt werden, soll der Betrag davon dem, dem Kriegsminister eröfneten, Kredit zugerechnet werden.

Art. 19. Die Kosten wegen Erhebung der Akzise und die übrigen indirekten Steuern sollen fernerhin, wie bisher, vom reinen Ertrag zurückgehalten und auf den Bogen der Abschlagszahlungen, welche durch die Direktion der Akzise verfertigt und durch den Präfekten bescheinigt worden, jeden Monat berichtigt werden.

Die Etats der Abschlagszahlungen sollen als baares Geld in den Kassen der Haupteinnehmer angenommen werden, welche sie an den Schatz zurückzusenden haben, und der Betrag dieser Etats soll, nachdem dieselben ebenfalls beglaubigt und eingerichtet worden, dem, dem Finanzminister eröfneten, Kredit zugerechnet werden.

Art. 20. Die dringenden und unvorhergesehenen Ausgaben sollen den in den vorstehenden Artikeln bemerkten Förmlichkeiten nicht unterworfen seyn.

Art. 21. Unter den dringenden Ausgaben sind die Unterstützungen begriffen, welche bei vorfallenden Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen und zur Wiederherstellung unvorhergesehener Schäden an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Landstraßen, Wasserfällen ꝛc. zu leisten sind.

Art. 22. In diesen und andern ähnlichen Fällen sollen die Präfekten vorher durch ein Protokoll die dringende Nothwendigkeit bescheinigen, und die Kosten durch einen Anschlag bestimmen lassen, auch können sie eine vorläufige Bezahlung derselben bis zu einer Summe von 300 Franken verfügen.

Art. 23. Ist die Ausgabe beträchtlicher, aber doch so dringend, daß sie keinen Aufschub leidet, so sollen die Präfekten darüber zwar gleichfalls verfügen können, aber sie sind gehalten, sogleich durch eine Estafette den Minister, zu dessen Departement eine solche Ausgabe ihrer Natur nach gehört, davon zu benachrichtigen.

Ar 24. Die Einnehmer sollen nur in diesem einzigen Falle die Zahlungsbefehle der Präfekten unmittelbar vollziehen können, jedoch muß immer diesen Zahlungsbefehlen als Beleg beigefügt seyn:

1) ein Auszug des Protokolls, welches die dringende Nothwendigkeit bestätigt;

2) der Anschlag, wornach die Ausgabe geschätzt worden.

Art. 25. Die durch die Präfekten unmittelbar erlassen Zahlungsverfügungen sollen an den Schatz gesendet, und durch einen Befehl des Ministers für gültig anerkennt werden, worin der Betrag jener Zahlungen dem für unvorhergesehene Ausgaben seines Ministeriums bestimmten Fond zugerechnet wird.

Geschehen und beschlossen zu Kassel, den 3. Merz 1808.

Der provisorische Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes.

Unterzeichnet: Beugnot.

6. Dekret vom 12. Merz 1808, welches eine Frist bestimmt, binnen welcher die Angabe der dem Könige schuldigen Kapitalien Statt haben soll.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des Dekrets vom 28. Dezember 1807, welches die Errichtung einer Generaldirektion der Uns, vermöge der Sukzession in sämmtliche Rechte der ehemaligen Souverains der Staaten und Länder die das Königreich Westphalen ausmachen, zuständigen Kapitalien verordnet;

in Erwägung, daß der 16. Artikel dieses Dekrets weder eine Frist bestimmt, binnen welcher die darin vorgeschriebenen Erklärungen an Unsern Generaldirektor

der Kapitalien gebracht werden sollen, noch eine Strafe wider Diejenigen enthält, die sich dessen weigern oder darin nachlässig seyn sollten;

auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Kommerzes und des Schatzes, nach Anhörung Unsers Staatsraths,

haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Archivarien, Mitglieder oder Kassirer der Kriegskollegien, oder Kriegs- und Domainenkammer und Finanzkollegien, Untereinnehmer, so wie Alle und Jede, welche von wegen ihres Amtes Wissenschaft von den bei Korporationen oder Privatpersonen ausstehenden Forderungen der vormaligen Landesherrn derjenigen Staaten, welche gegenwärtig das Königreich Westphalen ausmachen, haben, sind gehalten, wenn sie das Nöthige nicht schon bei Unserm Generaldirektor angebracht haben, ihre diesfallsigen Erklärungen schriftlich bei Unseren Präfekten und Unterpräfekten der verschiedenen Departements, binnen einer ein für alle Mal auf 14 Tage bestimmten Frist, von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, einzureichen.

Art. 2. Die einzelnen Schuldner, die Administratoren und Einnehmer der Korporationen und Stiftungen und die Kuratoren der Minderjährigen und aller andern unter Kuratel stehenden Personen, die ihre Rechte nicht selbst ausüben können, sind gehalten, dieselbe Erklärung binnen derselben Frist, nemlich die Selbstschuldner für ihre eigene Schulden, die Admini-

stratoren, Kassirer und Vormünder aber für die Schulden der Korporationen, Stiftungen und Minderjährigen, die sie repräsentiren, einzureichen.

Art. 3. Sollten die Archivarien, die Mitglieder, Einnehmer oder Kassirer der Krigskollegien und andern öffentlichen Beamten, die in dem 1. Artikel vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben unterlassen, so sollen sie ihrer Aemter entsetzt und für unfähig erklärt werden, irgend ein Amt in Unserm Königreiche zu bekleiden, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit, und der nach Befinden der Umstände gegen sie Statt findenden Entschädigungsklage.

Art. 4. Die Administratoren und Einnehmer der Korporationen und Stiftungen, die Vormünder der Minderjährigen u. s. w., welche die vorgedachte Erklärung und zwar binnen der vorgeschriebenen Frist abzugeben unterlassen, sollen Unserm Schatz persönlich und solidärisch, in Ansehung des Belaufs der Forderungen, welche Zinsen anzugeben unterlassen haben, an Kapital, Zinsen und Kosten verhaftet seyn. Dabei sollen ihnen durchaus kein Regreß gegen die Korporationen und Stiftungen, die Minderjährigen ꝛc., welche die ursprünglichen Schuldner waren, zustehen.

Art. 5. Persönliche Schuldner, welche binnen der bestimmten Frist ihre Erklärungen abzugeben unterlassen, sollen den vierten Theil der ursprünglichen Schuld, ausser dieser Schuld selbst als Strafe zu erlegen, verurtheilt werden; mit Vorbehalt der verfallenen Zinsen

und der Unkosten. In keinem Fall und unter keinem Vorwande soll die Strafe dieses Viertels erlassen oder vermindert werden.

Art. 6. Alle Zahlungen, die auf das Kapital oder die Zinsen an die ehemaligen Souverains der Staaten, die das Königreich Westphalen bilden, die der Besitznahme des Landes durch die französische Armee, geliefert worden seyn möchten, werden hiermit als nichtig und ohne Wirkung erklärt. Dem Generaldirektor Unserer Kapitalien ist ausdrücklich verboten, darauf irgend Rücksicht zu nehmen.

Art. 7. Die Korporationen, Stiftungen und Individuen, welche die gedachten Kapitalien schuldig sind, haben binnen gleicher 14tägiger Frist die Quittungen der beiden letzten Jahre vor dem Jahre 1806 über die Zinsen, welche sie an die vorigen Souverains, so wie die Quittungen über Kapitalien, die sie während der gedachten beiden Jahre etwa abbezahlt haben, von Unseren Präfekten und Unterpräfekten visiren zu lassen. Jede Quittung, welche ohne auf gedachte Art, visirt zu seyn, produzirt werden sollte, wird hiermit für null und nichtig erklärt.

Art. 8. Unser Generaldirektor der Kapitalen wird jedoch die Summen, welche in die französischen Kassen, entweder für Rechnungen der Armee bis zum 30. September 1807, oder für Unsere Rechnung seit diesem Zeitpunkt geflossen sind, gelten lassen, jedoch unter der Be-

dingung, daß die Bezahlungen gehörig und vorschriftmäßig nachgewiesen werden.

Art. 9. Unsere Justiz- und Finanzminister sind, ein Jeder so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

7.) Dekret vom 6. Februar 1808, welches Verfügungen über die Jagd enthält.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es darf Niemand jagen, der nicht einen Erlaubnißschein hat, Waffen führen zu dürfen. Dieser Erlaubnißschein wird von dem Präfekten oder Unterpräfekten in seinem Distrikte einem Jeden ertheilt, dem die Jagdgerechtigkeit zusteht.

Art. 2. Das Verbot, zu jagen, hindert jedoch den Landeigenthümer oder Pächter nicht, diejenigen Thiere zu tödten, welche er über Verwüstung seines Eigenthums oder Beschädigung seiner Erndte betrift; nur darf er sich keines Feuergewehrs dazu bedienen.

Art. 3. Jeder Eigenthümer, welcher einen Erlaubnißschein, Waffen zu führen, hat, ist berechtigt, mit Beobachtung der in den Gesetzen und Verordnungen darüber enthaltenen Vorschriften, auf seinem Grunde

und Boden, und Demjenigen, worüber ihm die Gutsherrschaft zusteht, zu jagen. Auf fremdem Grunde und Boden kann er nur mit Erlaubniß des Eigenthümers, oder wenn und in soweit er dazu ein Recht erworben hat, jagen.

Art. 4. Auf Unsern Domainen, in Unsern Waldungen und Gehölzen behalten Wir Uns die Jagd vor, mit Ausname der von Uns zur Ausübung derselben etwa ertheilten Erlaubniß. Durch besondere Verordnungen werden noch die Polizeimaßregeln bestimmt werden, welche Wir dieserhalb für dienlich halten werden.

Art. 5. Da die Jagd in den Stadtgebieten und Gemeindeholzungen und Gütern nicht ohne großen Nachtheil von allen Mitgliedern der Gemeinheit ausgeübt werden kann, so soll selbige zum Besten der Gemeinden, welche die Eigenthümer der Ländereien, Waldungen und Holzungen sind, verpachtet werden. Bis dahin darf Niemand ohne einen ihm vom Maire ertheilten und vom Präfekten oder Unterpräfekten visirten Erlaubnißschein jagen.

Erster Titel.

Polizei.

Art. 6. Von der Zeit an, wo die Saat aufgeht, bis dahin, daß alle Felder abgeerndtet sind, darf kein Landeigenthümer oder anderer Privatmann, Diejenigen nicht ausgenommmen, welche vermöge eines Erlaubnißscheins Waffen führen dürfen, auf Ländereien, die nicht befriedigt sind, jagen. Die Präfekten haben in den ih-

nen untergebenen Departements jährlich durch eine besondere Verordnung genau den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Jagd aufgehen und wann sie geschlossen seyn soll.

Art. 7. Es steht jedoch jedem Landeigenthümer oder Besitzer frei, zu jederzeit auf seinen Seen und Teichen, und den durch Mauern oder lebendige Hecken von den Gütern Anderer getrennten Besitzungen, zu jagen oder jagen zu lassen.

Art. 8. Es wird Allen und Jeden hiermit verboten, zu welcher Zeit oder auf welche Art es auch sey, auf dem Grund und Boden eines Andern ohne dessen Einwilligung, ohne daß ihnen dazu ein wohlerworbenes Recht zusteht, zu jagen, widrigenfalls sie der Ortsgemeinde eine Geldstrafe von 20 Franken, und dem Eigenthümer der Früchte eine Entschädigung von 10 Franken zu erlegen haben, mit Vorbehalt der Verbindlichkeit einen etwa verursachten noch größern Schaden, und das ganze Interesse zu vergüten. Allen Landeigenthümern oder Besitzern wird hiermit gleichfalls bei Strafe von 20 Franken untersagt, in der geschlossenen Zeit auf ihren eigenen Ländereien zu jagen, welche nicht befriedigt sind.

Art. 9. Wenn ein Fremder ohne Einwilligung des Eigenthümers, auf Ländereien, welche mit Mauern oder Hecken umgeben sind, jagt, so hat er eine Geldstrafe von 30 Franken, und eine Entschädigung von 15 Franken zu entrichten. Grenzt das befriedigte Stück Land

aber unmittelbar an eine Wohnung, so hat er eine Geldstrafe von 40 Franken, und eine Entschädigung von 20 Franken zu erlegen. Auch kann er überdies noch wegen Verletzung der Befriedigungen und gefährdeten Sicherheit der Bewohner in Anspruch genommen werden.

Art. 10. Im Wiederbetretungsfalle wird die Geldstrafe bei jeder neuen im Laufe des Jahres begangenen Kontravention verdoppelt.

Art. 11. Die Entschädigungen und Geldstrafen müssen binnen 8 Tagen, von dem Tage an, wo das Urtheil bekannt gemacht ist, entrichtet werden, zum ersten Mal bei Gefängnißstrafe von 8 Tagen, zum zweiten Mal bei einer den Umständen nach zu bestimmenden Gefängnißstrafe von 4 bis 6 Wochen. Zum dritten Mal wird der Kontravenient als Wilddieb bestraft, und auf 3 Monate ins Zuchthaus geschickt.

Art. 12. Die Gewehre werden zum Besten der Feldhüter und Förster konfiszirt; doch dürfen Diese die Jäger nur dann entwafnen, wenn Dieselben sich Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten erlauben.

Art. 13. Jeder, welcher, ohne dazu Erlaubniß zu haben, in Unsern königlichen Domainen, Waldungen oder Holzungen auf der Jagd betroffen wird, soll angehalten und festgesetzt werden, bis Erkundigungen über ihn eingezogen sind, wenn er nicht binnen 24 Stunden Kaution leistet; auch ist er noch ausserdem den im 8. 9. 10. 11. und 12. Artikel angeordneten Geld- oder andern Strafen unterworfen.

Art. 14. Allen und Jeden wird hiermit untersagt, während der Nacht in Unsern königlichen Waldungen, Holzungen und dazu gehörigen Gebüschen, so wie in den Gemeindeholzungen, und selbst in Denen, welche Privatpersonen gehören, zu schießen, oder mit Flinten und Büchsen in dieselben zu gehen, und sich darin aufzuhalten; so wie überhaupt während der Nacht an jedem andern Orte mit Feuergewehr zu jagen, bei Strafe von 100 Franken, und im eintretenden Falle selbst bei Leibesstrafe.

Art. 15. Die Eltern sind für die Kontraventionen ihrer Kinder verantwortlich, wenn diese noch nicht 21 Jahr alt, unverheirathet sind, und bei Ihnen wohnen; jedoch können sie deshalb nicht verhaftet werden.

Art. 16. Wenn die bei Uebertretung der im 8. und 9. Artikel enthaltenen Verfügungen ertappten Personen keinen bekannten Wohnort haben, oder verkleidet und verlarvt sind, so sollen sie sogleich angehalten werden.

Zweiter Titel.

Gerichtliche Verfolgung der Jagdfrevel.

Art. 17. Die Jagdfrevel sollen durch Berichte oder Protokolle der für die Gemeindeholzungen bestellten Gehegereuter und Förster, durch die Gendarmerie und durch jeden andern Beamten und Diener der Gemeinheitspolizei dargethan werden. Diese Protokolle müssen binnen 24 Stunden vor dem Richter des Orts bekräftiget werden. Die Aussage zweier Zeugen vertrit die Stelle be-

sagter Berichte und Protokolle. Es ist jedoch der Gegenbeweis zulässig, ohne förmlich darzuthun, daß die Beweisurkunden falsch sind.

Art. 18. Nach Verlauf eines Monats, von dem Tage angerechnet, an welchem die Jagdfrevel begangen worden, ist jede desfallsige Klage erloschen.

Art. 19. Die von Militairpersonen begangenen Jagdfrevel sollen eben so wie Diejenigen, welche sich andere Bürger haben zu Schulden kommen lassen, gerichtlich verfolgt, und von den gewöhnlichen Tribunalen gerichtet werden.

Art. 20. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

8.) Dekret vom 11. Februar 1808, über die Organisation der Posten.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, und nach Anhörung Unsers Staatsraths, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Unter der Aufsicht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes soll in Kassel eine Generalverwaltung der Posten, Relais und Boten Unsers Königreichs seyn, bestehend

1) aus einem Generaldirektor, mit einem jährlichen Gehalte von 10,000 Franken;
2) aus drei Inspektoren, Jeder mit einem jährlichen Gehalte von 5,000 Franken;
3) aus einem Generalsekretaire, mit einem jährlichen Gehalte von 4,000 Franken;
4) aus einem Generalkassirer, mit einem jährlichen Gehalte von 6,000 Franken.

Art. 2. Diese sechs Beamten werden von Uns ernennt.

Art. 3. Der Generalkassirer muß, ehe er seinen Dienst antrit, eine den Betrag von 12,000 Franken erreichende Kaution in schuldenfreien und unverpfändeten Grundstücken leisten.

Art. 4. Der Generaldirektor ist mit der Leitung und Verwaltung der Posten Unsers Königreichs, sowohl in deren Verhältnissen mit dem Einlande, als in denjenigen, welche mit dem Auslande unterhalten werden müssen, beauftragt. Er kann Dem zu Folge mit fremden Direktoren in Unterhandlung treten, die alten Verträge erneuern und Neue eingehen; doch ist er verbunden, alle Verhandlungen dieser Art Unserm Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen, welcher, erfoderlichen Falls, darüber Unsere Befehle einholt.

Art. 5. Der Generaldirektor wacht über die Vollziehung der von Unserm Finanzminister erlassenen Vorschriften, über die Ordnung und den Gang der Dienstverwaltung, so wie über die Tage und Stunden, an

welchen die Posten, Kouriere, Stafetten, Briefposten, Beiwagen und Diligencen abgehen sollen.

Art. 6. Die Taxe für Briefe, Pakete und andere Gegenstände des Dienstes der Posten, Kouriere, Stafetten und Briefposten wird durch eine besondere, noch zu erlassende Verordnung bestimmt werden.

Art. 7. Kein für den Dienst des Postfuhrwesens geschlossener Kontrakt soll, ohne Genehmigung des Generaldirektors, gültig seyn und zur Ausführung gebracht werden.

Art. 8. Der Generaldirektor ertheilt die Anweisungen zur Bezahlung der bestimmten, sowohl allgemeinen als Lokalausgaben, welche im Budjet festgesetzt sind, und der Generalsekretaire kontrasignirt diese Anweisungen. Gleiche Anweisungen ertheilt der Generaldirektor zur Bezahlung der veränderlichen Ausgaben, doch nicht ohne Zuziehung Eines der Inspektoren und des Generalsekretaires.

Art. 9. Es ist das Geschäft der Inspektoren, auf Befehl des Generaldirektors, Reisen auf allen Poststrassen zu machen, daselbst über den Dienst in allen seinen Zweigen die Aufsicht zu führen, die Kassen der Spezialdirektoren zu untersuchen und zu kontrolliren, den Zustand der Heerstraßen, Brücken und Chausseen und der Wege überhaupt zu untersuchen, und sowohl während ihrer Reise, als nach der Rückkehre, dem Generaldirektor über Alles einen schriftlichen Bericht abzustatten.

Art. 10. Einer der Inspektoren hat immer, wenn die Reihe an Ihn kömmt, den Dienst beim Generaldirektor zu Kassel, und hat daselbst die Generalkasse zu untersuchen.

Art. 11. Der Generalsekretaire hat folgende Geschäfte:

1) Er führt das Register über die Gesetze, Dekrete, Vorschriften der öffentlichen Verwaltung, die besondern Befehle und Vorschriften des Finanzministers, und die vom Generaldirektor sowohl auf die Generalkasse, als auf die besondern Kassen ertheilten Anweisungen oder Zahlungsbefehle;
2) er hat die Aufsicht über die Archive und Papiere der Verwaltung;
3) er besorgt alle dabei vorkommenden Ausfertigungen;
4) er ist auch zu gleicher Zeit Chef der Büreaux der Verwaltung.

Art. 12. Der Generalkassirer hat folgende Geschäfte:

1) Er hat die von den Spezialdirektoren und Einnehmern der Briefposten und Postfuhren erhobenen Einnamen einliefern zu lassen, zu empfangen und einzukassiren;
2) er hat die Ausgaben, zu deren Bezahlung der Generaldirektor, dem 8. Artikel gemäß, Anweisungen ertheilt hat, so wie den Gehalt der sechs Beamten

der Generalverwaltung, auf die von Ihnen ausgestellten Quittungen, zu bezahlen;

3) er hat alle Montage die in seiner Kasse befindlichen Gelder in die Kasse des Generalkassirers des königlichen Schatzes einzuliefern;

4) er muß alle Abende dem Generaldirektor den Situationsetat der Kasse zustellen, welcher in jeder Woche am Montage Morgen, und am ersten Tage jedes Monats Unserm Finanzminister das Duplikat davon einzureichen hat.

Art. 13. In den Gemeinden, wo es der Dienst fordert, soll

1) ein Büreau für die Briefpost seyn, bei welchem ein besonderer Direktor, und nöthigenfalls auch ein Kontrolleur dieses Direktors angestellt ist;

2) ein Posthalter, welcher das Fuhrwesen besorgt.

Art. 14. Die Spezialdirektoren und deren Kontrolleurs in allen Städten, welche Hauptorte von Departementen sind, werden von Uns, in andern Städten und Flecken aber von Unserm Finanzminister ernennt.

Art. 15. Unser Finanzminister ernennt gleichfalls die Posthalter für das Fuhrwesen im ganzen Königreich.

Art. 16. Die Spezialdirektoren der Briefposten können auch die Geschäfte der Posthalter an den Orten mit versehen, wo Wir auf den Vorschlag des Finanzministers Unsere Genehmigung dazu ertheilt haben, und wo es die Lokalverhältnisse gestatten.

Art. 17. Wo die Lokalität weder die im vorhergehenden Artikel gestattete Vereinigung beider Stellen, noch die Ansetzung eines Posthalters erlaubt, soll Statt Dessen mit demjenigen Einwohner der dasigen Gegend, welcher im Stande ist, die nöthigen Pferde zu liefern, ein Kontrakt geschlossen, oder es sollen die Pferde auf die bisher übliche Art und für den gewöhnlichen Preis von den Pferde haltenden Einwohnern requirirt werden. Die Inspektoren schließen diese Kontrakte, welche aber der im 7. Artikel vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen.

Art. 18. Die Besoldung der Spezialdirektoren der Briefposten kann aus einem bestimmten Gehalte, und aus einem gewissen Antheile an der Einname, oder aus Beiden bestehen; doch soll Dieselbe in keinem Falle die Summe von 8,000 Franken übersteigen, wie hoch die Einname sich auch belaufen möge.

Art. 19. Die Kontrolleurs bekommen einen bestimmten Gehalt, welcher die Hälfte der Besoldung ihrer respektiven Direktoren nicht übersteigen darf.

Art. 20. Unser Finanzminister ist berechtigt, provisorisch, auf den Vorschlag des Generaldirektors, den Betrag der Antheile und Gehalte, von Denen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, zu bestimmen.

Art. 21. Sowohl in dem für die Generalverwaltung der Posten bestimmten Posthause zu Kassel, als bei den Posthaltern, welche die Fuhren besorgen, und auf den Stationen soll eine gehörige Anzahl von Postillonen

und sonstigen Postbedienten sich befinden, welche ihre Bestallung und Anstellung von dem Generaldirektor erhalten. Derselbe hat die Aufsicht über sie, so lange sie im Dienste bleiben, und sie sind verbunden, in Allem, was dem vom Generaldirektor, oder in seinem Namen von den Inspektoren vorgeschriebenen Dienst nicht zuwiderläuft, den Befehlen der Herren, welchen sie unmittelbar dienen, Gehorsam zu leisten.

Art. 22. Bis auf anderweitige Verfügung behalten diese Postillons, und andere dergleichen bei den Posten angestellten Personen, ihre gegenwärtige Besoldung.

Art. 23. Vom 1. Merz des laufenden Jahrs angerechnet sind die Postbüreaux verbunden, den Situationsetat ihrer Kasse regelmäßig alle 14 Tage an den Generaldirektor einzusenden, welcher, unter Leitung Unsers Finanzministers, den Gebrauch und die Bestimmung der Gelder anordnen wird.

Art. 24. Die genennten Postbüreaux haben gleichfalls, von hier bis zum 15. Merz, an den Generaldirektor die vollständigen Etats der für das laufende Jahr von den vormaligen Behörden bestimmten Einname und Ausgabe einzusenden.

Art. 25. Alle höhern Postbeamten und die andern bei dem Postwesen angestellten Personen, erhalten folgende Dienstkleidung, nemlich:

1) Der Generaldirektor: Rock von dunkelblauem Tuche, gleicher Kragen und Aufschläge, Stickerei in Gold und Silber, bestehend aus zwei geradelaufenden in

Gold gestickten Stäbchen, welche zehn Linien von einander entfernt sind, und in der Mitte eine Stickerei von Silber.

2) Die Inspektoren: gleiche Stickerei wie der Generaldirektor, aber nur auf dem Kragen, den Taschen und Aufschlägen.

3) Der Generalsekretaire: gleiche Stickerei wie die Inspektoren.

4) Der Generalkassirer: gleiche Stickerei wie die Inspektoren.

5) Die Direktoren in den Städten, welche Hauptorte von Departementen sind: gleiche Stickerei wie die Inspektoren.

6) Die Kontrolleurs: zwei in Gold und Silber gestickte durchflochtene Stäbchen auf dem Kragen und den Aufschlägen.

7) Die Spezialdirektoren, welche zugleich die Geschäfte der Posthalter versehen: gleiche Stickerei wie die Kontrolleurs.

8) Die Postmeister: gleiche Stickerei wie die Kontrolleurs.

Und für alle diese Beamten weiße Westen und Beinkleider, Metallknöpfe mit Unserm Wappen und der Umschrift: königlich westphälische Posten; dreieckiger Hut mit einer goldenen und silbernen Agraffe.

9) Die Postillons und andere bei den Posten und auf den Stationen angestellten Personen: Jacken von

dunkelblauem Tuche mit rothen Kragen und Aufschlägen, und runder Hut.

Wenn sie unter Wegs sind, so tragen sie ein Posthorn, wie es in Teutschland gebräuchlich ist, und auf dem linken Arme eine metallene Platte mit Unserm königlichen Wappenschilde. Die oben genennten bei den Posten und auf den Stationen angestellten Personen sind gleichfalls berechtigt, wenn sie im Dienste sind, eine Waffe zu führen, so wie die Postillons, welche die Briefposten fahren oder Stafette reiten.

Art. 26. Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingetragen werden soll.

9.) Zirkularschreiben des provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten an die Präfekten.

Den 12. Merz 1808.

Meine Herren!

Getäuscht durch Ihren Eifer haben Einige von Ihnen Proklamationen in Ihren Departements ergehen lassen. Ich muß Sie davon benachrichtigen, daß Sie nicht bevollmächtigt sind, Etwas öffentlich bekannt zu machen, ohne den Befehl oder die Genehmigung dazu

erhalten zu haben; denn Ihr Geschäft ist es nur, die Gesetze, in soweit es Sie angeht, zum Vollzuge zu bringen und zu verwalten. Nur die Verwaltung betreffende Nachrichten dürfen Sie drucken lassen; denn zum Volke zu reden, ist ein der Ober- und Zentralbehörde vorbehaltenes Recht. Sie allein ist genau von den Umständen unterrichtet, deren Umfang die Präfekten nicht fassen können. Sie kann allein ein richtiges Urtheil über Dasjenige fällen, was zu sagen und zu thun ist. Die Präfekten können ihre Absichten nicht kennen, wenn sie sich nicht darüber erklärt hat, und hat sie es gethan, so dürfen sie weder Auslegungen davon machen, noch Etwas hinzufügen. Ihre Proklamationen können, wie es schon, sowohl in Hinsicht auf Thatsachen, als auf Grundsätze, der Fall war, den Absichten derselben entgegen seyn, oder irre leiten; und solche Unannehmlichkeiten müssen vermieden werden.

Ich bitte Sie daher, ausser in den seltenen Fällen, welche besonders dringend und schwer vorauszusehen sind, Nichts im Druck erscheinen zu lassen, was nicht Ihren gewöhnlichen administrativen Wirkungskreis und die Ihnen zur Vollziehung übertragenen Angelegenheiten betrift.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich habe die Ehre, Sie mit vollkommener Hochachtung zu grüßen.

Der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten.

Simeon.

Bayerische Staatsbibliothek München

b e r d i

Zahl der Häuser.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Summe.	Hauptsumme.	Beiläufiger Vermögensstand der Gemeinde.
156	205	—	917	13080 fl.
26	28	—	121	2471 fl.
10	11	—	55	Bestehet in 2000 fl. als 1500 an Waldung, 500 an Wäsen.
49	55	67	238	5766 fl.
241	299	67	1331	23317 fl.

n m e r

aus der Tha sch waren,

heim ist auch ritterschaft=

Bayerische Staatsbibliothek München

Baukassestiftung.	Witwen- und Waisenkasse-stiftung.
ket bessere Wohnun- er Unterthanen, und hönerung des Orts entheid, nach dem ungsbriefe.	Dienet dazu, um rechtschaffe- ne Dienstmänner zu bekom- men, nach dem gedruckten Stiftungsbrief und jenem vom 18. Mai 1800. für die böhmischen Bedienstigten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 1,3

[S.l.] (1808)
Bibl.Mont. 2702-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720855-6